

Amtsblatt für die Stadt Dessau-Roßlau

– Amtliches Verkündungsblatt –

Seite 37

Dessau-Roßlau, 22. Februar 2019 · Ausgabe 3/2019 · 13. Jahrgang



Öffentliche Beschlüsse

der Sitzung des Stadtrates am 06.02.2019

Benennung von Delegierten und Gästen für die 40. ordentliche Hauptversammlung des Deutschen Städtetages vom 4. bis 6. Juni 2019 in Dortmund

Wahl der Beigeordneten für Finanzen der Stadt Dessau-Roßlau
Geldanlagen der Stadt Dessau-Roßlau nach Wegfall der Einlagensicherung für Kommunen bei Privatbanken

Vorhabenbezogener Bebauungsplan der Innenentwicklung Nr. 67 „Altersgerechtes Wohnen am Schillerplatz“ / Einleitung und Aufstellungsbeschluss

10. Änderung und Ergänzung des Flächennutzungsplanes – Stadtteil Dessau: Zentraler Versorgungsbereich Heidestraße/Südstraße / Billigungs- und Auslegungsbeschluss

Bebauungsplan Nr. 223 „Sondergebiet Handel an der Südstraße“ mit örtlicher Bauvorschrift - Billigungs- und Auslegungsbeschluss

Bebauungsplan der Innenentwicklung Nr. 226 "Gewerbestandort am Wäldchen in Rodleben" - Billigungs- und Auslegungsbeschluss

Bebauungsplan Nr. 164 "Flössergasse" mit örtlichen Bauvorschriften - Abwägungs- und Satzungsbeschluss

Bund-Länder-Programm "Zukunft Stadtgrün" im Rahmen der Städtebauförderung - Antrag auf Programmaufnahme und Maßnahmen für das Programmjahr 2019

Novellierung Gesamtmaßnahmebeschluss
Kauf und Aufstellung von Unterrichtscontainern in der Regenbogenschule in Dessau - Kostenerhöhung -

Novellierung Gesamtmaßnahmebeschluss
Anbau in Modulbauweise zur Erweiterung des Schulgebäudes am Standort des Gymnasiums "Walter Gropius" - Kostenerhöhung -

Stellungnahme zum Bericht des Landesrechnungshofes über die überörtliche Prüfung in der Stadt Dessau-Roßlau mit dem Schwerpunkt "Prüfung der Maßnahme Ersatzneubau Muldebrücke (BW 11) im Zuge der B 185 in Dessau" vom 28.12.2017

Einführung der Mittelstandsförderrichtlinie

Betrachtung des Vereins WelterbeRegion Anhalt-Dessau-Wittenberg e. V. Vorlage: BV/370/2018/IV-80

Neuwahl eines stellvertretenden stimmberechtigten Mitgliedes im Jugendhilfeausschuss

Satzung über das Aufnahmeverfahren an den Gymnasien und der Gemeinschaftsschule in Trägerschaft der Stadt Dessau-Roßlau

Änderung der Satzung der Volkshochschule der Stadt Dessau-Roßlau

Honorarordnung der Volkshochschule der Stadt Dessau-Roßlau

Änderung der Satzung der Musikschule "Kurt Weill" der Stadt Dessau-Roßlau

Honorarordnung der Musikschule "Kurt Weill" der Stadt Dessau-Roßlau

Bekanntmachung

Wirtschaftsplan 2019

Eigenbetrieb „Stadtpflege“

Gemäß Eigenbetriebsgesetz LSA ist der Wirtschaftsplan der Eigenbetriebe bekannt zu machen und an sieben Tagen öffentlich auszulegen.

Gemäß § 16 Eigenbetriebsgesetz vom 24. März 1997 (GVBl. LSA Nr. 12/1997) in der derzeit gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau am 5. Dezember 2018 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2019 wie folgt beschlossen:

	EUR
<u>Erfolgsplan</u>	
Gesamterträge	18.263.300,00
Gesamtaufwendungen	18.553.800,00

Vermögensplan

Gesamteinnahmen	2.500.100,00
Gesamtausgaben	2.500.100,00

Kreditaufnahmen sind im Wirtschaftsjahr 2019 nicht geplant. Die Inanspruchnahme eines Kassenkredites ist im Wirtschaftsplan 2019 nicht vorgesehen.

Der Wirtschaftsplan für das Jahr 2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der vorstehende Wirtschaftsplan enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Er liegt gemäß § 16 Abs. 4 des Eigenbetriebsgesetzes LSA in der Zeit vom

25. Februar 2019 bis zum 11. März 2019

Montag bis Donnerstag von 8:00 - 15:00 Uhr
Freitag von 8:00 - 12:00 Uhr

zur Einsichtnahme im Eigenbetrieb „Stadtpflege“, Wasserwerkstr. 13, 06842 Dessau-Roßlau, Zimmer 6, öffentlich aus.

Gemäß § 27 a VwVfG werden die Unterlagen darüber hinaus auf der Internetseite der Stadt Dessau-Roßlau www.dessau-rosslau.de --> Für Bürger --> Stadt & Bürger --> Presse und Publikationen --> Haushaltssatzung 2019 zugänglich gemacht.

Der Wirtschaftsplan ist als Anlage zum Haushalt 2019 der Stadt Dessau-Roßlau enthalten.

Dessau-Roßlau, 16. Januar 2019



Peter Kuras
Oberbürgermeister

Bekanntmachung

Wirtschaftsplan 2019 – Eigenbetrieb Anhaltisches Theater Dessau

Gemäß Eigenbetriebsgesetz ist der Wirtschaftsplan der Eigenbetriebe bekannt zu machen und an sieben Tagen öffentlich auszulegen.

Gemäß § 16 Eigenbetriebsgesetz LSA vom 24. März 1997 (GVBl. LSA Nr. 12/1997 in der derzeit gültigen Fassung hat



der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau am 05.12.2018 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2019 beschlossen:
Erfolgsplan:

Gesamterträge: EUR 20.979.800

Gesamtaufwendungen: EUR 20.979.800

Vermögensplan:

Gesamteinnahmen: EUR 2.702.000

Gesamtausgaben: EUR 2.702.000

Kreditaufnahmen sind im Wirtschaftsjahr 2019 nicht geplant. Verpflichtungsermächtigungen für Investitionen werden nicht veranschlagt.

Ein Kassenkreditrahmen in Höhe von 2.000.000 EUR ist im Wirtschaftsplan vorgesehen.

Der Wirtschaftsplan für das Jahr 2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der vorstehende Wirtschaftsplan enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Er liegt gemäß § 16 Abs. 4 des Eigenbetriebsgesetzes LSA in der Zeit vom

04. März 2019 bis 12. März 2019

Montag bis Donnerstag von 8:00 bis 14:00 Uhr

Freitag von 8:00 bis 12:00 Uhr

zur Einsichtnahme im Eigenbetrieb Anhaltisches Theater Dessau, 06844 Dessau-Roßlau, Friedensplatz 1a, Zimmer 1118 öffentlich aus.

Gemäß § 27 a VwVfG werden die Unterlagen darüber hinaus auf der Internetseite der Stadt Dessau-Roßlau (www.dessau-rosslau.de => Für Bürger => Stadt & Bürger => Presse und Publikationen => Haushaltssatzung 2019) zugänglich gemacht. Der Wirtschaftsplan ist als Anlage zum Haushalt 2019 der Stadt Dessau-Roßlau enthalten.

Dessau-Roßlau, 28.01.2019



Peter Kuras
Oberbürgermeister

Amt für Landwirtschaft, Wanzleben, den 07.02.2019
Flurneuordnung und Forsten Mitte
Außenstelle Wanzleben
Ritterstraße 17-19
39164 Stadt Wanzleben-Börde

Az.: 14.3 – SLK 014 611B 5.01_W06a_W13_W15_W16_
W17_07_02_2019
Verf. – Nr. SLK 014

Öffentliche Bekanntmachung

Bodenordnungsverfahren nach § 56 Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG)

„Bodenordnungsverfahren Zuchau-Sachsendorf, Landkreis Salzlandkreis, Verfahrensnummer 24 SLK 014“

In dem o. g. Bodenordnungsverfahren ergeht folgende

Vorläufige Anordnung gem. § 36 Flurbereinigungsgesetz*1

I.

Den Beteiligten (Eigentümer, Pächter und sonstige Berechtigte) werden Besitz und Nutzung der für den im Plan nach § 41 FlurbG bzw. dessen 1. und 2. Änderung vorgesehenen Wirtschaftswegebau (W06a, W13, W15, W16 und W17) im Verfahrensgebiet des Bodenordnungsverfahrens Zuchau-Sachsendorf, benötigten Flächen zum **01.05.2019** zugunsten der „Teilnehmergemeinschaft Bodenordnung Zuchau-Sachsendorf“ entzogen. Die genaue Lage, der Umfang und die Dauer der Flächeninanspruchnahme ergeben sich aus den beigegeführten Anlagen (Besitzregelungskarten und Flurstücksverzeichnis), die Bestandteil dieser Anordnung sind. Die benötigten Flächen werden durch Markierungspfähle in der Örtlichkeit kenntlich gemacht. Auf Verlangen werden die Grenzen den Beteiligten in der Örtlichkeit angezeigt.

II.

Der Teilnehmergemeinschaft des „Bodenordnungsverfahren Zuchau-Sachsendorf, Landkreis Salzlandkreis, Verfahrensnummer 24 SLK 014“ wird mit Wirkung vom **01.05.2019** für den o. g. Zweck der Besitz der nach Ziffer I. entzogenen Flächen zugewiesen.

III.

1. Die durch diese Anordnung der Teilnehmergemeinschaft zugewiesenen Flächen, sind durch die Teilnehmergemeinschaft bis spätestens eine Woche vor Ausführung der Maßnahmen in der Örtlichkeit durch Markierungspfähle kenntlich abzustecken.

2. Die Teilnehmergemeinschaft hat sicherzustellen, dass die Nutzung der den Beteiligten verbleibenden Flächen durch die Bauarbeiten nicht beeinträchtigt wird.

3. Die ordnungsgemäße Be- und Entwässerung auf den zugewiesenen Flächen ist durch die Teilnehmergemeinschaft sicherzustellen, so dass die Nachbarflächen nicht beeinträchtigt werden.

IV.

Die Regelungen dieser Anordnung gelten, vorbehaltlich einer abgeänderten Anordnung, bis zur vorläufigen Besitzeinweisung nach §§ 65 ff FlurbG bzw. bis zur Ausführungsanordnung nach §§ 61 ff FlurbG.

V.

Die Festsetzung von Entschädigungen in Geld zum Ausgleich eventuell auftretender vorübergehender Nachteile infolge des durch diese vorläufige Anordnung geforderten Flächenentzugs regelt ebenfalls § 36 Abs. 1 FlurbG. Die Entschädigungen trägt die Teilnehmergemeinschaft.

VI.

Die sofortige Vollziehung dieser vorläufigen Anordnung wird im öffentlichen Interesse nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.

Begründung:

Mit Beschluss vom 21.07.2010; 1. Änderungsbeschluss vom 20.1.2014 und 2. Änderungsbeschluss vom 5.11.2014 hat das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben das „Bodenordnungsverfahren Zuchau-Sachsendorf, Landkreis Salzlandkreis, Verfahrensnummer 24 SLK 014“ angeordnet bzw. geändert.

Der Beschluss und die Änderungsanordnungen sind bestandskräftig.

Das genannte Verfahren dient dazu, die Eigentumsrechte an den im Verfahrensgebiet liegend Flurstücken wieder herzustellen, geordnete rechtliche Verhältnisse an Wegen und Gewässern zu schaffen und das Wegenetz an die Erfordernisse



des modernen ländlichen Wirtschaftsverkehrs anzupassen. Das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben hat im Benehmen mit dem Vorstand der Teilnehmergemeinschaft des „Bodenordnungsverfahren Zuchau-Sachsendorf, Landkreis Salzlandkreis, Verfahrensnummer 24 SLK 014“ einen Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan sowie dessen 1. und 2. Änderung aufgestellt.

Der Plan ist mit Datum vom 17.07.2013 vom Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte genehmigt worden. Die Genehmigung der 1. Änderung des Wege- und Gewässerplanes erfolgte am 12.02.2014 und die Genehmigung der 2. Änderung des Wege- und Gewässerplanes erfolgte am 22.06.2018 durch die gleiche Behörde. Diese bilden eine hinreichende Planungsgrundlage.

Nach § 36 Abs.1 FlurbG kann die Flurbereinigungsbehörde eine vorläufige Anordnung erlassen, wenn es aus dringenden Gründen erforderlich wird, vor der Ausführung des Flurbereinigungsplanes den Besitz oder die Nutzung von Grundstücken zu regeln.

Dringende Gründe liegen vor, wenn die angeordnete Maßnahme nicht bis zur Ausführung durch den Flurbereinigungsplan zurückgestellt werden kann.

Den Beteiligten ist daher der Besitz für die in der Anlage aufgeführten Flurstücke zum **01.05.2019** zu entziehen.

Die sofortige Vollziehung dieser Anordnung liegt sowohl im öffentlichen Interesse als auch im überwiegenden Interesse der Teilnehmer.

Um die Ziele des Bodenordnungsverfahrens schnellstmöglich zu erreichen, fließen erhebliche öffentliche Mittel in die Umsetzung der Maßnahme. Somit ist das öffentliche Interesse begründet. Der vorzeitige Ausbau der gemeinschaftlichen Anlagen dient der schnelleren und besseren Erschließung der Grundstücke und erleichtert somit die Bewirtschaftung. Die Bereitstellung der benötigten Flächen ermöglicht eine zügige Durchführung der Maßnahmen. Beides liegt im überwiegenden Interesse der Teilnehmer.

Insoweit wird auf die Begründung der vorläufigen Anordnung verwiesen.

Die Voraussetzungen des § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der VwGO sind damit gegeben.

Aus den dargelegten Gründen ist die vorläufige Anordnung recht - und zweckmäßig.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die vorläufige Anordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben, Ritterstraße 17-19, 39164 Wanzleben – Börde, oder beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Große Ringstraße 52, 38820 Halberstadt, oder beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle/Saale schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Bei Einlegung des Widerspruchs wird die Frist nur gewahrt, wenn das Widerspruchsschreiben bzw. die Niederschrift bis zum Ablauf der angegebenen Frist bei der Behörde eingegangen bzw. aufgenommen worden ist.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann beim Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt, Breiter Weg 203-206, 39104 Magdeburg Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gestellt werden.

Im Auftrag

Wolff



Silke Wolff

Anlagen Flurstücksverzeichnis zum Flächenentzug
Karten zur vorläufigen Anordnung

Diese Anordnung liegt beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Ritterstraße 17-19, 39164 Wanzleben; der Stadt Barby, Marktplatz 14, 39249 Barby; im Bürgerbüro der Stadt Nienburg, Marktplatz 9, 06429 Nienburg; in der Stadt Calbe, Rathaus I, Markt 18 und Rathaus II, Schloßstraße 3, 39240 Calbe; Osternienburger Land, Rudolf-Breitscheid-Straße 32 e, OT Osternienburg; Stadt Bernburg, Schlossgartenstraße 16, 06406 Bernburg; Verbandsgemeinde Saale-Wipper, Platz der Freundschaft 1, 39439 Güsten; Stadt Staßfurt, Haus I Steinstraße.19, 39418 Staßfurt; Gemeinde Bördeland, OT Biere, Magdeburger Straße 3, 39221 Bördeland; Stadt Schönebeck, Markt 1, Amt für Presse und Präsentation, Zi 211, 39218 Schönebeck; Stadt Gommern, Platz des Friedens 10, 39245 Gommern; Stadt Zerbst/Anhalt, Stadtverwaltung Verwaltungsgebäude, Puschkinpromenade 2, 39261 Zerbst/Anhalt; Stadtverwaltung Aken/Elbe, Markt 11, und Verwaltungsgebäude Bärstraße 50, 06385 Aken(Elbe); Stadt Südliches Anhalt, Hauptstraße 31, 06369 Südliches Anhalt OT Weißandt-Gözlau; Stadt Köthen, Bau- und Planungsamt Wallstraße 1-5 und Stadt Dessau-Roßlau, Zerbster Straße 4, Zimmer 266, 06844 Dessau-Roßlau 14 Tage zur Einsichtnahme durch die Beteiligten aus.

*1 – Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I, S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 Jahressteuergesetz 2009 vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794)

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte
Außenstelle Wanzleben

Bodenordnungsverfahren nach § 56 Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG)

"Bodenordnungsverfahren Zuchau-Sachsendorf, Landkreis Salzlandkreis, Verfahrensnummer 24 SLK 014"

Anlage zur vorläufigen Anordnung Nr. 6 vom 07.02.2019

Flurstücksverzeichnis zum Flächenentzug

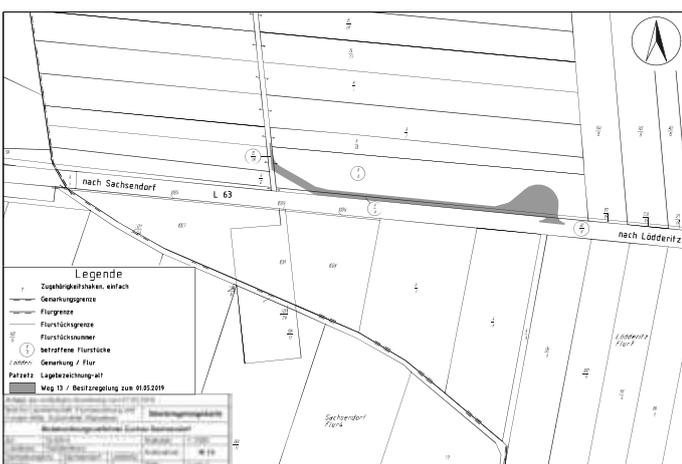
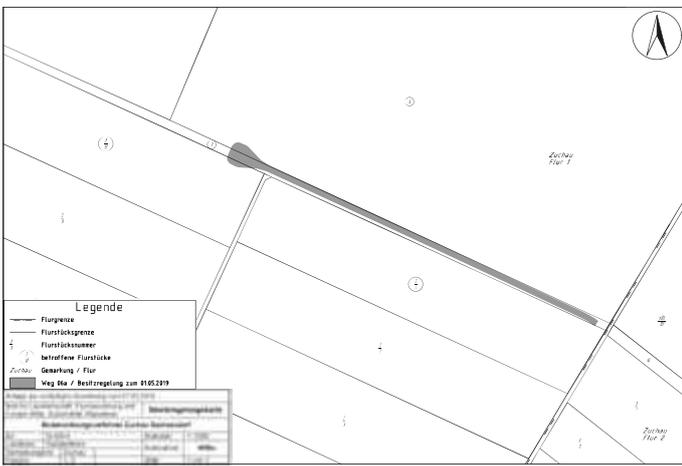
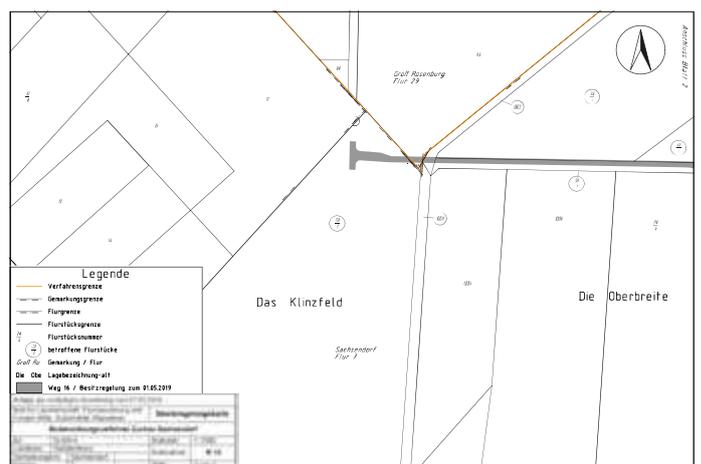
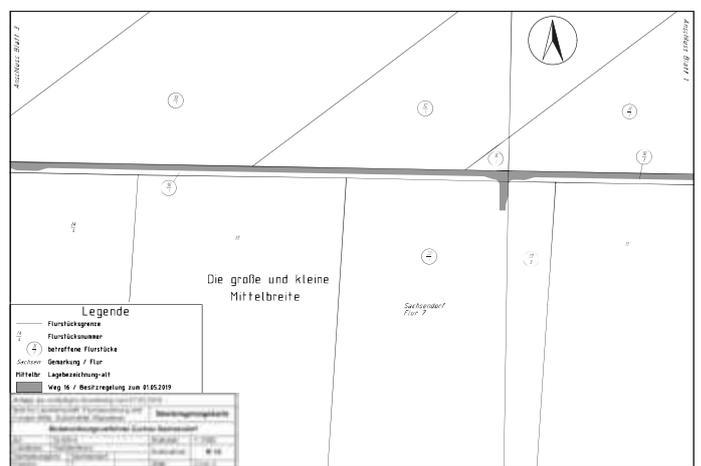
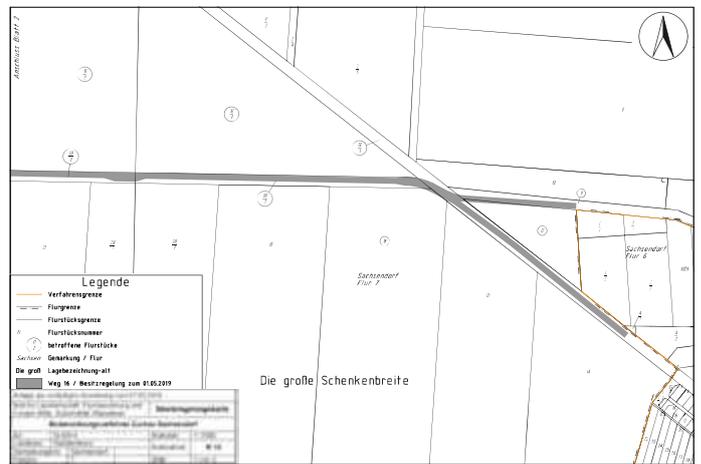
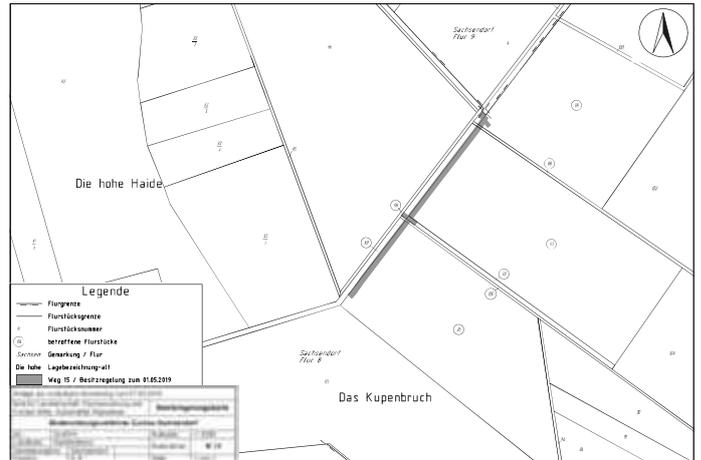
Maßnahme	Gemarkung	Flur	Flurstücksnummer	Buchfläche (ha)	Anordnung Nr. 1 zum Entzug (ha)	Restfläche (ha)	Blattnummer
W06a	Zuchau	1	2/1	2,6027	0,0001	2,6026	1
W06a	Zuchau	1	2/12	2,6008	0,0097	2,5911	1
W06a	Zuchau	1	3	0,6728	0,2408	0,4320	1
W06a	Zuchau	1	5	17,1580	0,0284	17,1296	1
W13	Lödderitz	7	8/4	0,1783	0,0743	0,1040	1
W13	Lödderitz	7	8/11	1,6708	0,1988	1,4720	1
W13	Lödderitz	7	15/28	0,3707	0,0060	0,3647	1
W13	Lödderitz	7	60/8	1,5655	0,0153	1,5502	1
W15	Sachsendorf	8	88	0,0576	0,0006	0,0570	1
W15	Sachsendorf	8	89	0,3651	0,0290	0,3361	1
W15	Sachsendorf	8	95	2,3981	0,0466	2,3515	1
W15	Sachsendorf	8	96	0,0991	0,0040	0,0951	1
W15	Sachsendorf	8	97	2,8070	0,0531	2,7539	1
W15	Sachsendorf	8	98	0,1308	0,0015	0,1293	1
W15	Sachsendorf	8	99	1,9295	0,0072	1,9223	1

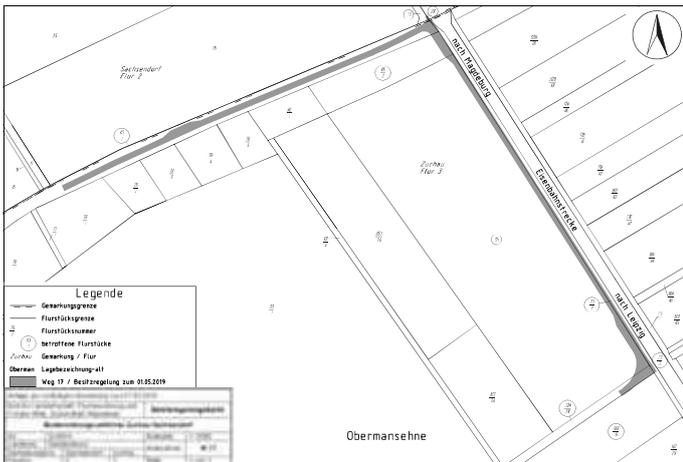


W15	Sachsendorf	8	106	0,1232	0,0021	0,1211	1
W16	Sachsendorf	7	11	0,3302	0,0562	0,2740	1
W16	Sachsendorf	7	12	0,4458	0,0107	0,4351	1
W16	Sachsendorf	7	13/3	0,7546	0,1583	0,5963	1
W16	Sachsendorf	7	18	5,0672	0,0036	5,0636	1
W16	Sachsendorf	7	22/1	8,5367	0,0223	8,5144	2
W16	Sachsendorf	7	22/2	1,6850	0,0006	1,6844	2
W16	Sachsendorf	7	29/3	7,6083	0,0588	7,5495	3
W16	Sachsendorf	7	30/1	0,7434	0,4059	0,3375	2; 3
W16	Sachsendorf	7	30/2	0,3010	0,1911	0,1099	1; 2
W16	Sachsendorf	7	30/3	0,2825	0,1775	0,1050	1

W16	Sachsendorf	7	31/1	0,0760	0,0015	0,0745	2
W16	Sachsendorf	7	31/2	4,4755	0,0052	4,4703	1; 2
W16	Sachsendorf	7	31/3	2,8910	0,0008	2,8902	1
W16	Sachsendorf	7	32/1	2,4060	0,0089	2,3971	2
W16	Sachsendorf	7	33/1	9,2054	0,0220	9,1834	2; 3
W16	Sachsendorf	7	34/1	10,0014	0,0221	9,9793	3
W16	Sachsendorf	7	1000	0,3122	0,0002	0,3120	3
W16	Sachsendorf	7	1002	0,6294	0,0076	0,6218	3

W17	Sachsendorf	2	27	0,4717	0,0008	0,4709	1
W17	Sachsendorf	2	28	1,6707	0,0007	1,6700	1
W17	Zuchau	3	27/2	0,3228	0,0675	0,2553	1
W17	Zuchau	3	27/3	1,7331	0,0009	1,7322	1
W17	Zuchau	3	35	4,1720	0,1805	3,9915	1
W17	Zuchau	3	80/2	0,3779	0,0216	0,3563	1
W17	Zuchau	3	83/1	1,5679	0,2571	1,3108	1
W17	Zuchau	3	199/19	2,5660	0,0019	2,5641	1
W17	Zuchau	3	204/28	1,4220	0,0290	1,3930	1



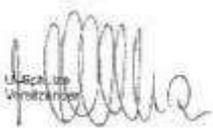


**Regionale Planungsgemeinschaft
Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg**

Öffentliche Bekanntmachung

Die 17. Sitzung der Regionalversammlung in der IV. Wahlperiode findet am Freitag, dem 29. März 2019, um 09.00 Uhr im Sitzungssaal der Landkreisverwaltung Anhalt-Bitterfeld in 06366 Köthen (Anhalt), Am Flugplatz 1, statt. Schwerpunkte der Sitzung werden sein:

- Regionaler Entwicklungsplan für die Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg mit den Planinhalten „Raumstruktur, Standortpotenziale, technische Infrastruktur und Freiraumstruktur“ - Genehmigung mit Maßgabe
- Bestätigung des Jahresabschlusses 2017 und Entlastung des Vorsitzenden sowie der Verwendung des Jahresergebnisses
- Satzung zur 2. Änderung der Satzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg über Erhebung von Verwaltungskosten (Verwaltungskostensatzung) im eigenen Wirkungskreis
- Vorstellung des Projektes TRAINS – Wandel zur Technologieregion: Zukunftssicherung der Region Anhalt durch innovative und nachhaltige Technologien für Schienenverkehrssysteme
- Informationen der Geschäftsstelle
- Sonstiges
- Anfragen der Vertreter der Regionalversammlung



Bekanntmachung

Wirtschaftsplan 2019 Eigenbetrieb Dessau-Roßlauer Kindertagesstätten

Gemäß Eigenbetriebsgesetz LSA ist der Wirtschaftsplan der Eigenbetriebe bekannt zu machen und an sieben Tagen öffentlich auszulegen.

Gemäß § 16 Eigenbetriebsgesetz LSA vom 24. März 1997 (GVBl. LSA Nr. 12/1997) in der derzeit gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau am 5. Dezember 2018

den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2019 wie folgt beschlossen:

Erfolgsplan		EUR
	Gesamterträge	21.403.300
	Gesamtaufwendungen	21.403.300
Vermögensplan		
	Gesamteinnahmen	5.384.700
	Gesamtausgaben	5.384.700

Kreditaufnahmen sind im Wirtschaftsjahr 2019 nicht geplant. Verpflichtungsermächtigungen für Investitionen werden in Höhe von 7.823.900 EUR veranschlagt.

Ein Kassenkreditrahmen in Höhe von 100.000 EUR ist im Wirtschaftsplan vorgesehen.

Der Wirtschaftsplan für das Jahr 2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der vorstehende Wirtschaftsplan enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Er liegt gemäß § 16 Abs. 4 des Eigenbetriebsgesetzes LSA in der Zeit vom

4. März bis zum 12. März 2019

Montag bis Donnerstag von 8.00 – 15.00 Uhr

Freitag von 8.00 – 12.00 Uhr

zur Einsichtnahme im Eigenbetrieb Dessau-Roßlauer Kindertagesstätten, Dessau-Roßlau, Antoinettenstr. 37 öffentlich aus.

Gemäß § 27 a VwVfG werden die Unterlagen darüber hinaus auf der Internetseite der Stadt Dessau-Roßlau (www.dessau-rosslau.de) => Für Bürger => Stadt & Bürger => Presse und Publikationen => Haushaltssatzung 2019) zugänglich gemacht. Der Wirtschaftsplan ist in den Anlagen zum Haushalt 2019 der Stadt Dessau-Roßlau enthalten.

Dessau-Roßlau, 04.02.2019



Peter Kuras
Oberbürgermeister

Bekanntmachung

über die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan der Innenentwicklung Nr. 67 „Altersgerechtes Wohnen am Schillerplatz“

Der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau hat in seiner öffentlichen Sitzung am 06. Februar 2019 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 67 „Altersgerechtes Wohnen am Schillerplatz“ sowie die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange beschlossen (BV/336/2018/III-61).

Der Plan wird als Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13a Baugesetzbuch (BauGB) im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung aufgestellt.



Es handelt sich um einen vorhabenbezogenen Plan. Die Zielstellung besteht in der Schaffung von Bauflächen für altersgerechtes Wohnen in der Innenstadt von Roßlau. Vorhabenträger ist der Saarländische Schwesternverband e. V., der hier beabsichtigt, ein Wohnhaus für barrierearmes altersgerechtes Wohnen in Kombination mit einer Tagespflegeeinrichtung zu etablieren.

Der Geltungsbereich befindet sich in der Roßlauer Innenstadt im Bereich zwischen der Dessauer, der Eichendorff- und der Rudolf-Breitscheid-Straße und umfasst die Flurstücke 711 der Flur 1 und 237/2 der Flur 19 Gemarkung Roßlau, welche sich im Eigentum des Vorhabenträgers befinden. Die Abgrenzung des Geltungsbereichs ist dem dieser Bekanntmachung beigefügten Lage- und Übersichtsplan zu entnehmen.

Gemäß § 1 Abs. 7 Baugesetzbuch (BauGB) sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen. Entsprechend § 2 Abs. 3 BauGB sind die Belange, die für die Abwägung von Bedeutung sind (Abwägungsmaterial), zu ermitteln und zu bewerten. Auf der Grundlage des § 3 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 4 Abs. 1 BauGB werden dafür die Öffentlichkeit, die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange frühzeitig am Planverfahren beteiligt.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgt in der Zeit

vom 4. März 2019 bis 29. März 2019.

Ort der frühzeitigen Beteiligung ist das **Amt für Stadtentwicklung, Denkmalpflege und Geodienste im Technischen Rathaus der Stadt Dessau-Roßlau im Stadtteil Roßlau, Gustav-Bergt-Str. 3, 06862 Dessau-Roßlau (im Foyer im Erdgeschoss).**

Die Unterlagen liegen am angegebenen Ort zu jedermanns Einsichtnahme während folgender Zeiten öffentlich aus.

Montag, Mittwoch und Donnerstag 8:00 – 16:00 Uhr
Dienstag 8:00 – 17:30 Uhr
Freitag 8:00 – 13:00 Uhr

Während der frühzeitigen Beteiligung können von jedermann Stellungnahmen an die Stadt Dessau-Roßlau, Amt für Stadtentwicklung, Denkmalpflege und Geodienste, Gustav-Bergt-Straße 3, 06862 Dessau-Roßlau geschickt werden. Sie können dort auch zur Niederschrift vorgetragen werden. Zudem können Stellungnahmen auch per E-Mail unter vollständiger Angabe des Absenders an folgende Anschrift geschickt werden: stadtplanung@dessau-rosslau.de.

Der Inhalt der Bekanntmachung und die zur frühzeitigen Beteiligung bestimmten Unterlagen sind zudem im Internet auf folgenden Seiten eingestellt worden:

- Internetseite der Stadt Dessau-Roßlau (<https://www.dessau-rosslau.de>) unter der Rubrik Bürger / Aktuelles / Öffentlichkeitsbeteiligung / Öffentlichkeitsbeteiligungen des Amtes für Stadtentwicklung, Denkmalpflege und Geodienste bzw. Internetadresse: <http://verwaltung.dessau-rosslau.de/stadtentwicklung-und-umwelt/stadtentwicklung/stadtplanung/oeffentlichkeitsbeteiligung.html>
- Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt (<https://www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de>) unter der Rubrik Sachsen-Anhalt-Viewer / Karteninhalt / Bauleitplanung bzw. Internetadresse: <https://www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de/de/viewer-gdi-kommunen.html>

Maßgebend bleiben die im Amt für Stadtentwicklung, Denkmalpflege und Geodienste bereitgehaltenen und ausgefertigten Unterlagen und Dokumente.

Hinweis zum Datenschutz:

Aufgrund und zum Zweck der vollständigen Ermittlung und zutreffenden Bewertung der von der Planung berührten Belange werden nach den §§ 1, 3, 4 und 4a Baugesetzbuch im Zusammenhang mit dieser Planung personenbezogenen und – beziehbare Daten erhoben. Am Auslegungsort und ergänzend auf der Internetseite der Stadt Dessau-Roßlau werden Informationen zur Erhebung und Verarbeitung sowie zum Schutz dieser Daten im Rahmen der Bauleitplanung bereitgehalten.

Dessau-Roßlau, den 07.02.2019



Peter Kuras
Oberbürgermeister





Bekanntmachung

der öffentlichen Auslegung des Entwurfs der 10. Änderung und Ergänzung des Flächennutzungsplanes für den Stadtteil Dessau „Zentraler Versorgungsbereich Heidestraße/Südstraße“ gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau hat in seiner öffentlichen Sitzung am 06. Februar 2019 den Entwurf der 10. Änderung und Ergänzung des Flächennutzungsplanes für den Stadtteil Dessau „Zentraler Versorgungsbereich Heidestraße/Südstraße“ in der Fassung vom 24. Oktober 2018 einschließlich der dazugehörigen Begründung mit Umweltbericht gebilligt und zusammen mit den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen und den verfügbaren Arten umweltbezogener Informationen zur öffentlichen Auslegung bestimmt (BV/348/2018/III-61).

Der Geltungsbereich der Planung befindet sich im Stadtbezirk Süd. Markanter Bestandteil des Plangebietes ist der NP-Discountmarkt in der Heidestraße 195.

Die Grenzen des Plangebietes verlaufen

- im Norden entlang der Grenzstraße und der Nordseite des Ärztehauses an der Ecke Grenzstraße / Südstraße.
- im Osten entlang der Südstraße und hinter den Gebäuden Südstraße 123, Heidestraße 207 und 209,
- im Süden entlang der Grundstücksgrenzen des Gebäudes Heidestraße 209 und
- im Westen entlang der Heidestraße

Zur Lage und Abgrenzung des Plangebietes im Stadtgebiet ist dieser Bekanntmachung ein Lage- und Übersichtsplan beigelegt worden.

Die 10. Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt parallel zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 223 „Sondergebiet Handel an der Südstraße“.

Ziel beider Pläne ist die geordnete städtebauliche Entwicklung im Plangebiet im Zusammenhang mit der beabsichtigten Umgestaltung und Vergrößerung des NP-Discountmarkts zu einem Vollsortimenter.

Das Planungserfordernis ergibt sich zudem aus der Notwendigkeit, für die Vergrößerung des NP-Discountmarktes im Flächennutzungsplan anstelle einer Wohnbaufläche eine Sonderbaufläche künftig darzustellen.

Gemäß § 1 Abs. 7 Baugesetzbuch (BauGB) sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen. Entsprechend § 2 Abs. 3 BauGB sind die Belange, die für die Abwägung von Bedeutung sind (Abwägungsmaterial), zu ermitteln und zu bewerten. Auf der Grundlage des § 3 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 4 Abs. 2 BauGB werden dafür die Öffentlichkeit, die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am Planverfahren beteiligt.

Die öffentliche Auslegung des Entwurfs der 10. Änderung und Ergänzung des Flächennutzungsplanes für den Stadtteil Dessau „Zentraler Versorgungsbereich Heidestraße/Südstraße“ in der Fassung vom 24. Oktober 2018 einschließlich der dazugehörigen Begründung mit Umweltbericht und der wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen und der verfügbaren Arten umweltbezogener Informationen erfolgt in der Zeit

vom 4. März 2019 bis 5. April 2019.

Ort der öffentlichen Auslegung ist das Amt für Stadtentwicklung, Denkmalpflege und Geo-dienste im Technischen Rathaus der Stadt Dessau-Roßlau im Stadtteil Roßlau, Gustav-Bergt-Str. 3, 06862 Dessau-Roßlau (im Foyer im Erdgeschoss).

Die Unterlagen liegen am angegebenen Ort zu jedermanns Einsichtnahme während folgender Zeiten öffentlich aus.

Montag, Mittwoch und Donnerstag	8:00 – 16:00 Uhr
Dienstag	8:00 – 17.30 Uhr
Freitag	8:00 – 13:00 Uhr

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen an die Stadt Dessau-Roßlau, Amt für Stadtentwicklung, Denkmalpflege und Geodienste, Gustav-Bergt-Straße 3, 06862 Dessau-Roßlau geschickt werden. Sie können dort auch zur Niederschrift vorgetragen werden. Zudem können Stellungnahmen auch per E-Mail unter vollständiger Angabe des Absenders an folgende Anschrift geschickt werden: stadtplanung@dessau-rosslau.de.

Während der Zeit der öffentlichen Auslegung liegen folgende Unterlagen aus:

- der Entwurf der 10. Änderung und Ergänzung des Flächennutzungsplanes - Stadtteil Dessau mit der Bezeichnung "Zentraler Versorgungsbereich Heidestraße/Südstraße" (Stand 24. Oktober 2018)
- der Entwurf der Begründung mit Umweltbericht zur 10. Änderung und Ergänzung des Flächennutzungsplanes - Stadtteil Dessau mit der Bezeichnung "Zentraler Versorgungsbereich Heidestraße/Südstraße" (Stand 24. Oktober 2018) mit folgender Anlage:
 - o Stadt+Handel, Beckmann und Führer Stadtplaner PartGmbH: Gutachterliche Einschätzung verträglicher Verkaufsflächen und Sortimente im Rahmen einer angelegten Etablierung eines großflächigen Lebensmittelmarktes bzw. Vollversorgers am Standort Heidestraße/Südstraße in Dessau-Roßlau, 20. Januar 2016
- die bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen und Arten umweltbezogener Informationen (siehe nachfolgende Tabelle)



Art der vorliegenden Information	Verfasser/Datum	Thematischer Bezug
Stellungnahmen der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange	Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr des Landes Sachsen-Anhalt vom 20.01.2017	- Vereinbarkeit mit den Zielen der Raumordnung ist gegeben - Raumbedeutsamkeit des Planes i.S. von raumbeanspruchend und raumbeeinflussend aufgrund der Plangebietsgröße von ca. 3,87 ha - Lage des Plangebietes innerhalb der räumlichen Abgrenzung des Oberzentrums Dessau-Roßlau - Hinweis auf Vorlage eines Gutachtens mit dem Ergebnis, dass mit dem Vorhaben keine Gefährdung der zentralen Versorgungsbereiche zu erwarten sind
	Landesverwaltungsamt vom 31.01.2017	- Verweis auf Stellungnahme der unteren Behörde der Stadt Dessau-Roßlau - Hinweis: Beachtung des Umweltschadensgesetzes und des Artenschutzrechtes
	Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt vom 11.01.2017	- Belange der Archäologie sind ausreichend berücksichtigt
	Amt für Landwirtschaft, Flurneordnung und Forsten Anhalt vom 17.01.2017	- Flurneordnungsverfahren nach Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG) und /oder Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) sind gegenwärtig nicht betroffen
	Landeszentrum Wald Betreuungsforst Dessau vom 10.01.2017	- Hinweis: keine Beanspruchung von Wald im Sinne § 2 Abs. 1 Landeswaldgesetz (LWaldG)
	Landesamt für Geologie und Bergwesen vom 26.01.2017	Bergbau: - bergbauliche Arbeiten oder Planungen werden nicht berührt - Hinweise auf mögliche Beeinträchtigungen durch umgegangenen Altbergbau liegen nicht vor Geologie: - geologische Belange sind nicht berührt
	Regionale Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg vom 04.01.2017	Hinweise auf folgendes Ziel der Raumordnung (aufgrund in Aufstellung befindlicher Raumordnungspläne): - Lage in Vorbehaltsgebiet für Hochwasserschutz „Mulde“; daraus ergeben sich folgende Grundsätze: 1. eine dem Hochwasserrisiko angepasste Nutzung, geeignete technische Maßnahmen zur Vermeidung des Eintrags wassergefährdender Stoffe im Überschwemmungsfall 2. Unterlassung der Beeinträchtigung des Wasserrückhaltevermögens einschließlich der Versickerungsfähigkeit 3. keine Errichtung von empfindlichen Infrastrukturen, wie z.B. Altenheime, Kindertagesstätten, Krankenhäuser etc.
	Unterhaltungsverband Taube-Landgraben vom 09.01.2017	- Verweis auf weitere Forderungen der Unteren Wasserbehörde
	Biosphärenreservat Mittelbe vom 22.12.2016	Hinweis darauf, dass das Plangebiet nicht im Biosphärenreservat Mittelbe liegt, Belange des Biosphärenreservates werden nicht berührt
	Untere Denkmalschutzbehörde vom 21.01.2017	Aussagen, inwieweit in dem betroffenen Bereich archäologische Relevanz vorliegt, können erst nach Beteiligung des Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie getroffen werden
Amt für Umwelt- und Naturschutz, Stadt Dessau-Roßlau vom 30.01.2017	<u>Naturschutz:</u> - Hinweis darauf, dass die straßenbegleitenden Baumreihen der Heidestraße als Naturdenkmal gemäß § 28 BNatSchG ausgewiesen sind - Hinweis darauf, dass der sonstige Baumbestand gemäß den Bestimmungen der Baumschutzsatzung der Stadt Dessau-Roßlau geschützt ist <u>Wasserrecht:</u> - Abarbeitung der Belange des Hochwasserschutzes in Punkt 5.3 der Begründung - Hinweis darauf, dass Aussagen zur Versickerung des anfallenden Regenwassers innerhalb des Bebauungsplanverfahrens Nr. 223 „Sondergebiet Handel an der Südstraße“ getroffen werden	



Art der vorliegenden Information	Verfasser/Datum	Thematischer Bezug
		<p><u>Bodenschutz:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Hinweis auf Vorlage von Daten zu den Bodenfunktionen: 1. Hinweis darauf, dass es sich bei den westlich der Heidestraße gelegenen Bereichen um überwiegend unversiegelte Bereiche handelt 2. die Bodenfunktion „Ertragsfähigkeit“ ist als gering und die Naturnähe als mittel eingestuft 3. Archivböden sind nicht bekannt; es liegen keine Daten zum Wasserhaushalt vor 4. es ist jedoch anzunehmen, dass der Boden diese Funktion in geringen Umfang wahrnimmt 5. unter der Berücksichtigung, dass sich das Gebiet im Innenstadtbereich befindet, ist der Ertragsfähigkeit keine Bedeutung zuzumessen; die Lage hat keinen Einfluss auf die Naturnähe und auf die Wasserhaushaltsfunktion <p>Zusammenfassung Bodenschutz:</p> <ul style="list-style-type: none"> - westlich der Heidestraße nimmt der Boden seine natürliche Funktion nur noch in mittlerer bis geringer Qualität wahr - eine Nutzungsänderung zu Wohnbauflächen an dieser Stelle ist jedoch hinnehmbar, da es bei dieser Nutzungsänderung auch unversiegelte Bereiche geben wird - im Innenstadtbereich wird der Nutzungsfunktion des Bodens als Fläche für Siedlung und Erholung Vorrang vor den natürlichen Funktionen gegeben - östlich der Heidestraße bestehen auch keine bodenschutzrechtlichen Bedenken - Altlasten, schädliche Bodenveränderungen und dahingehende Verdachtsflächen sind nicht bekannt
<p>Umweltbericht als Bestandteil der Begründung zur 10. Änderung des Flächennutzungsplans</p>		<p>zum Schutzgut Mensch:</p> <ul style="list-style-type: none"> - zur Lärmproblematik - zur Erarbeitung des Schalltechnischen Gutachtens - zur Luftbelastung - zur eingeschränkten Eignung für die Erholung <p>zum Schutzgut Pflanzen und Tiere:</p> <ul style="list-style-type: none"> - zur potentiell natürlichen Vegetation - zum speziellen Artenschutz im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Prüfung <p>zum Schutzgut Boden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - zu den Bodenverhältnissen und zum Ausmaß der aktuellen Bodenversiegelung - zu den Funktionen des Bodens <p>zum Schutzgut Wasser:</p> <ul style="list-style-type: none"> - zu den Grundwasserständen und zur Grundwasserfließrichtung - zu Baugrunduntersuchungen - zur Grundwasserneubildung <p>zum Schutzgut Klima/Luft:</p> <ul style="list-style-type: none"> - zu den klimatischen Besonderheiten und zur Datenlage bezüglich der Luftqualität <p>zum Schutzgut Landschafts- und Ortsbild/Erholungseignung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - zu den vorhersehbaren Veränderungen des Ortsbildes bei Umsetzung des Planung - zur eingeschränkten Erholungseignung <p>Zu Kultur- und sonstige Sachgüter:</p> <ul style="list-style-type: none"> - zum Vorkommen eines archäologischen Kulturdenkmals - zum Denkmalbereich der Bauhaussiedlung Dessau-Törten <p>zu den Wechselwirkungen zwischen den Belangen des Umweltschutzes</p> <ul style="list-style-type: none"> - Wechselwirkungen zwischen der Überprägung des Bodens auf die Schutzgüter Pflanzen, Tiere und die biologische Vielfalt - Wechselwirkungen zwischen Bodenversiegelungen und Stadtklima
<p>Anmerkung: Die für den Umweltbericht herangezogenen Fachgutachten sind Bestandteil der parallel stattfindenden Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplans Nr. 223 „Sondergebiet Handel an der Südstraße“</p>		



Der Inhalt der Bekanntmachung und die zur öffentlichen Auslegung bestimmten Unterlagen sind zudem im Internet auf folgenden Seiten eingestellt worden:

- Internetseite der Stadt Dessau-Roßlau (<https://www.dessau-rosslau.de>) unter der Rubrik Bürger / Aktuelles / Öffentlichkeitsbeteiligung / Öffentlichkeitsbeteiligungen des Amtes für Stadtentwicklung, Denkmalpflege und Geodienste bzw. Internetadresse: <http://verwaltung.dessau-rosslau.de/stadtentwicklung-und-umwelt/stadtentwicklung/stadtplanung/oeffentlichkeitsbeteiligung.html>
- Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt (<https://www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de>) unter der Rubrik Sachsen-Anhalt-Viewer / Karteninhalt / Bauleitplanung bzw. Internetadresse: <https://www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de/de/viewer-gdi-kommunen.html>

Maßgebend bleiben die im Amt für Stadtentwicklung, Denkmalpflege und Geodienste bereitgehaltenen und ausgefertigten Unterlagen und Dokumente.

Die Stadt Dessau-Roßlau weist im Zusammenhang mit dieser Bekanntmachung auf Folgen-des hin:

Entsprechend § 3 Abs.2 Satz 2 Halbsatz 2 Baugesetzbuch können nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

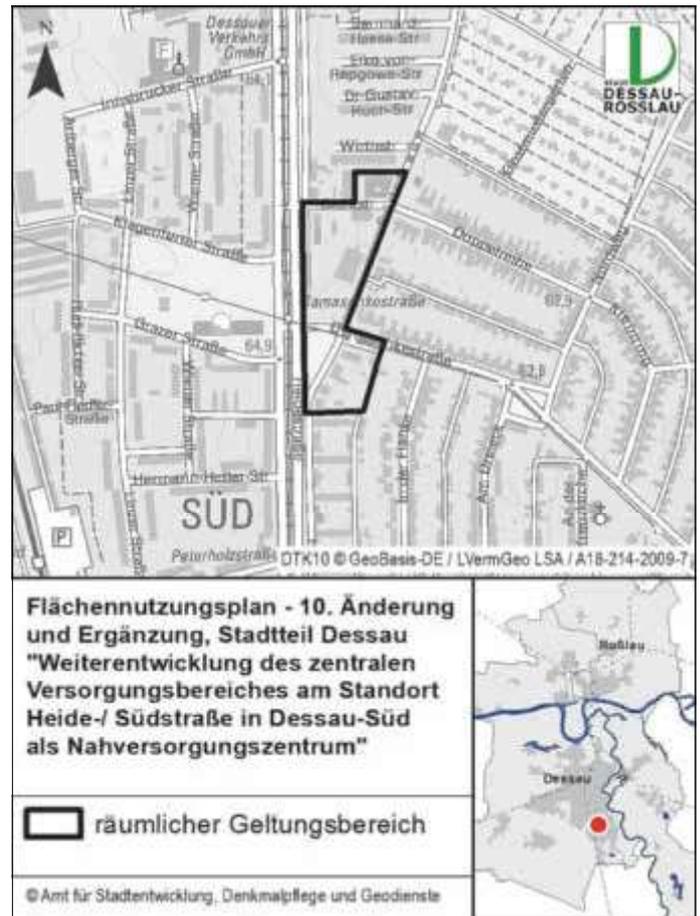
Entsprechend § 4a Abs. 6 Baugesetzbuch können Stellungnahmen, die nicht rechtzeitig innerhalb der Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung abgegeben worden sind, bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

Hinweis zum Datenschutz:

Aufgrund und zum Zweck der vollständigen Ermittlung und zutreffenden Bewertung der von der Planung berührten Belange werden nach den §§ 1, 3, 4 und 4a Baugesetzbuch im Zusammenhang mit dieser Planung personenbezogenen und – beziehbare Daten erhoben. Am Auslegungsort und ergänzend auf der Internetseite der Stadt Dessau-Roßlau werden Informationen zur Erhebung und Verarbeitung sowie zum Schutz dieser Daten im Rahmen der Bauleitplanung bereitgehalten.

Dessau-Roßlau, den 07.02.2019

Peter Kuras
Oberbürgermeister



Bekanntmachung

der öffentlichen Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplanes (B-Plan) Nr. 223 „Sondergebiet Handel an der Südstraße“ gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau hat in seiner öffentlichen Sitzung am 06. Februar 2019 den Entwurf des Bebauungsplanes (B-Plan) Nr. 223 „Sondergebiet Handel an der Südstraße“ in der Fassung vom 24. Oktober 2018 einschließlich der dazugehörigen Begründung mit Umweltbericht gebilligt und zusammen mit den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen und den verfügbaren Arten umweltbezogener Informationen zur öffentlichen Auslegung bestimmt (BV/349/2018/III-61).

Der Geltungsbereich der Planung befindet sich im Stadtbezirk Süd. Markanter Bestandteil des Plangebietes ist der NP-Discountmarkt in der Heidestraße 195.

Das Bebauungsplangebiet hat eine Größe von etwa 1,13 ha und wird wie folgt begrenzt:

- im Norden durch die nördliche Begrenzung der Grenzstraße
- im Osten durch die östliche Begrenzung der Südstraße
- im Süden durch die Damaschkestraße
- im Westen durch die Heidestraße sowie die Flurstücke 6533/6 und 6533/3 der Flur 59 (Wohnbebauung Heidestraße Nr. 185/187)

Damit umfasst das Plangebiet des Bebauungsplans Nr. 223 „Sondergebiet Handel an der Südstraße“ innerhalb der Gemarkung Dessau, Flur 59, die Flurstücke 6532/1, 6532/2,



6533/1, 6533/5, 10194 und 10197 sowie anteilig das Flurstück 6535 (Grenzstraße). Innerhalb der Flur 50, Flurstück 10428 liegt die Südstraße teilweise im Plangebiet.

Zur Lage und Abgrenzung des Plangebietes im Stadtgebiet ist dieser Bekanntmachung ein Lage- und Übersichtsplan beigelegt worden.

Ziel des Bebauungsplanes ist die geordnete städtebauliche Entwicklung im Plangebiet im Zusammenhang mit der beabsichtigten Umgestaltung und Vergrößerung des NP-Discountmarkts zu einem Vollsortimenter.

Gemäß § 1 Abs. 7 Baugesetzbuch (BauGB) sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen. Entsprechend § 2 Abs. 3 BauGB sind die Belange, die für die Abwägung von Bedeutung sind (Abwägungsmaterial), zu ermitteln und zu bewerten. Auf der Grundlage des § 3 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 4 Abs. 2 BauGB werden dafür die Öffentlichkeit, die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am Planverfahren beteiligt.

Die öffentliche Auslegung des Entwurfs zum Bebauungsplan Nr. 223 „Sondergebiet Handel an der Südstraße“ in der Fassung vom 24. Oktober 2018 einschließlich der dazugehörigen Begründung mit Umweltbericht und der wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen und der verfügbaren Arten umweltbezogener Informationen erfolgt in der Zeit

vom 4. März 2019 bis 5. April 2019.

Ort der öffentlichen Auslegung ist das Amt für Stadtentwicklung, Denkmalpflege und Geo-dienste im Technischen Rathaus der Stadt Dessau-Roßlau im Stadtteil Roßlau, Gustav-Bergt-Str. 3, 06862 Dessau-Roßlau (im Foyer im Erdgeschoss).

Die Unterlagen liegen am angegebenen Ort zu jedermanns Einsichtnahme während folgender Zeiten öffentlich aus.

Montag, Mittwoch und Donnerstag 8:00 – 16:00 Uhr

Dienstag 8:00 – 17,30 Uhr

Freitag 8:00 – 13:00 Uhr

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen an die Stadt Dessau-Roßlau, Amt für Stadtentwicklung, Denkmalpflege und Geodienste, Gustav-Bergt-Straße 3, 06862 Dessau-Roßlau geschickt werden. Sie können dort auch zur Niederschrift vorgetragen werden. Zudem können Stellungnahmen auch per E-Mail unter vollständiger Angabe des Absenders an folgende Anschrift geschickt werden: stadtplanung@dessau-rosslau.de.

Während der Zeit der öffentlichen Auslegung liegen folgende Unterlagen aus:

- Entwurf des Bebauungsplans Nr. 223 „Sondergebiet Handel an der Südstraße“ mit örtlicher Bauvorschrift in der Fassung vom 24. Oktober.2018
- Entwurf der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 223 „Sondergebiet Handel an der Südstraße“ mit örtlicher Bauvorschrift in der Fassung vom 24.Oktober 2018 mit folgenden Anlagen:
 - o Stadt+Handel, Beckmann und Föhler Stadtplaner PartGmbH: Gutachterliche Einschätzung verträglicher Verkaufsflächen und Sortimente im Rahmen einer angeordneten Etablierung eines großflächigen Lebensmittelmarktes bzw. Vollversorgers am Standort Heidestraße/ Südstraße in Dessau-Roßlau, 20. Januar 2016
 - o Goritzka akustik Ingenieurbüro für Schall- und Schwingungstechnik, Immissions-schutz, Bau-, Raum- und Elektroakustik: Schalltechnische Untersuchungen, Bericht 4291E1/17 – Geschäftshaus Heidestraße 06849 Dessau, Stand: 05. Oktober 2017
 - o Erschließungskonzept zum Entwurf des Bebauungsplans Nr. 223, 24.Oktober 2018
 - o StadtLandGrün: Bestandsplan zu den Grünflächen/Bäumen zum Bebauungsplan Nr. 223 vom 24. Oktober 2018
 - o Dr. Hofmann: EDEKA-Markt Heidestraße 195 und nördlich angrenzendes ehemaliges Gewerbegebäude (Stand: 09. August 2017) - Untersuchung auf Gebäudebrüter und Fledermäuse
 - o GEOTECH Ingenieurbüro für Geotechnik F. Schöpe: gutachterliche Stellungnahme zur Versickerung von Niederschlagswasser für den NP-Markt in Dessau-Roßlau, Heidestraße 195, vom 17. Februar 2018
 - o GEOTECH Ingenieurbüro für Geotechnik F. Schöpe: Neubau eines Einkaufsmarktes in Dessau, Südstraße, Gutachten vom 22. Februar 2002, Baugrunderkundung, Gründungsberatung und Altlastenuntersuchung
 - o die bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen und Arten umweltbezogener Informationen (siehe nachfolgende Tabellen)



Art der vorliegenden Information	Verfasser/Datum	Thematischer Bezug
Stellungnahmen der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange	Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr des Landes Sachsen-Anhalt vom 20.01.2017	Raumbedeutsamkeit des Planes i.S. von raumbeanspruchend und raumbeeinflussend auf Grund der geplanten Festsetzungen der Erweiterung des ansässigen Lebensmitteldiscounters und Änderung in einen Vollsortimenter zu einem großflächigen Einzelhandelsbetrieb i.S. v § 11 Abs. 3 Baunutzungsverordnung (BauNVO)
	Landesverwaltungsamt vom 01.02.2017	Hinweis: Beachtung des Umweltschadensgesetzes und des Artenschutzrechtes; Verweis insb. auf §§ 19 BNatSchG i.V.m. Umweltschadensgesetz sowie auf die §§ 44 und 45 BNatSchG
	Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie, Bodendenkmalpflege vom 23.01.2017	Archäologische Relevanz: da im Bereich eines archäologischen Kulturdenkmals: Urgeschichtliche Besiedlung
	Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie, Bau- und Kunstdenkmalpflege vom 08.02.2017	Hinweis: Das begleitende Straßengrün (Grünflächen – und grüne Inseln sowie Baumbestand), beginnend in der Heidestraße, über Damaschkestraße bis zur Siedlung Dessau-Törten muß als bauzeitliche Gestaltung weiterhin Berücksichtigung finden und darf nicht bebaut werden.
	Landeszentrum Wald Betreuungsforst Dessau vom 10.01.2017	Hinweis: keine Beanspruchung von Wald im Sinne § 2 Abs. 1 Landeswaldgesetz (LWaldG)
	Landesamt für Geologie und Bergwesen vom 26.01.2017	Bergbau: - bergbauliche Arbeiten oder Planungen werden nicht berührt - Hinweise auf mögliche Beeinträchtigungen durch umgegangenen Altbergbau liegen nicht vor Geologie: - aus geologischer Sicht keine Bedenken - vom tieferen Untergrund ausgehende, geologische Beeinträchtigungen der Geländeoberfläche wird nicht erwartet - es wird empfohlen, bei Neubebauungen Baugrunduntersuchungen vornehmen zu lassen
	Regionale Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg vom 04.01.2017	Hinweise auf folgendes Ziel der Raumordnung (aufgrund in Aufstellung befindlicher Raumordnungspläne): Lage in Vorbehaltsgebiet für Hochwasserschutz „Mulde“; daraus ergeben sich folgende Grundsätze: 1. eine dem Hochwasserrisiko angepasste Nutzung, geeignete technische Maßnahmen zur Vermeidung des Eintrags wassergefährdender Stoffe im Überschwemmungsfall 2. Unterlassung der Beeinträchtigung des Wasserrückhaltevermögens einschließlich der Versickerungsfähigkeit 3. keine Errichtung von empfindlichen Infrastrukturen, wie z.B. Altenheim, Kindertagesstätten, Krankenhäuser etc.
	Biosphärenreservat Mittelelbe vom 22.12.2016	Hinweis darauf, dass das Plangebiet nicht im Biosphärenreservat Mittelelbe liegt, Belange des Biosphärenreservates werden nicht berührt
	Amt für Umwelt- und Naturschutz, Stadt Dessau-Roßlau vom 30.01.2017	<u>Naturschutz:</u> - Erhöhung der Flächenversiegelung - Keine Betroffenheit von Schutzgebieten nach Naturschutzrecht oder von gesetzlich geschützten Biotopen gem. § 30 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) - Abarbeitung der Eingriffsregelung - Prüfung, ob artenschutzrechtliche Belange von dem Vorhaben betroffen sind <u>Wasserrecht:</u> - Erforderlichkeit der Überprüfung und Anpassung der Versickerungsanlagen - Beantragung der wasserrechtlichen Erlaubnis bei der unteren Wasserbehörde gem. Wasserhaushaltsgesetz (WHG) - ggf. Aktualisierung des Bodengutachtens, um aktuelle Grundwasserstände zu erhalten



		<p><u>Bodenschutz:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Altlasten oder schädliche Bodenveränderungen sowie Verdachtsflächen sind nicht bekannt (§ 2 BBodSchG) - es wird eindringlich darauf verwiesen, dass das Maß der Versiegelung des Bodens auf ein absolutes Minimum reduziert wird (§ 1 Abs. 1 BodSchAG LSA) - Hinweis auf Vorlage von Daten zu den Bodenfunktionen: <ol style="list-style-type: none"> 1. Demnach ist die Bodenfunktion Ertragsfähigkeit als sehr gering und die Naturnähe als gut einzustufen 2. Es wird neu eingeschätzt, dass die Naturnähe nicht mehr als gut, sondern als sehr gering einzustufen ist 3. Zum Wasserhaushalt liegen keine Daten vor, Archivböden sind nicht bekannt <p>Zusammenfassung Bodenschutz:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Der Boden nimmt seine natürliche Funktion nur noch rudimentär und nur in den kleinen unversiegelten Bereichen wahr, in Abwägung der Funktionen des Bodens aus § 2 Abs. 2 BBodSchG, hier natürliche Funktion des Bodens mit der Nutzungsfunktion ergibt sich für die Planung kein, über das aus § 1 Abs. 1 BodSchAG LSA resultierende Beschränken auf das Mindestmaß an Versiegelung des Bodens, besonderes Schutzbedürfnis. <p><u>Immissionsschutz:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - dem vorliegenden Schalltechnischen Bericht zum B-Plan (Bericht Nr. 4291/16 vom 20.07.2016) wird zugestimmt
--	--	--

Umweltbezogene Informationen	
Schalltechnische Untersuchung Bericht 4291 E1/17, Stand 05.10.2017, Dipl.-Ing. Manfred Goritzka und Partner	Im Rahmen einer schalltechnischen Untersuchung wurde die dieser gewerblichen Anlage zuzuordnende Schallimmissionsbelastung (Beurteilungspegel) an den relevanten Immissionsorten der nächstgelegenen schutzbedürftigen Bebauung rechnerisch ermittelt. Es wurden Emissionskontingente und Lärmschutzmaßnahmen festgesetzt.
Untersuchungen zum Artenschutz, vom 09.08.2017, Dr. Thomas Hofmann	Die beiden Gebäude (NP-Markt und ehemaliger Getränkestützpunkt) wurden hinsichtlich einer möglichen Besiedlung durch gebäudebrütende Vogelarten und/oder Fledermäuse untersucht. Demnach befinden sich im oder am Supermarktgebäude und im nördlich gelegenen ehemaligen Getränkestützpunkt keine Fortpflanzungsquartiere geschützter Tierarten (hier, gebäudebrütende Vogelarten, Fledermäuse)
Umweltbericht als Bestandteil der Begründung zum Bebauungsplan	<p>zum Schutzgut Mensch:</p> <ul style="list-style-type: none"> - zur Lärmproblematik - zur Erarbeitung des Schalltechnischen Gutachtens - zur Luftbelastung - zur eingeschränkten Eignung für die Erholung <p>zum Schutzgut Pflanzen und Tiere:</p> <ul style="list-style-type: none"> - zur potentiell natürlichen Vegetation - zum speziellen Artenschutz im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Prüfung <p>zum Schutzgut Boden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - zu den Bodenverhältnissen und zum Ausmaß der aktuellen Bodenversiegelung - zu den Funktionen des Bodens <p>zum Schutzgut Wasser:</p> <ul style="list-style-type: none"> - zu den Grundwasserständen und zur Grundwasserfließrichtung - zu Baugrunduntersuchungen - zur Grundwasserneubildung <p>zum Schutzgut Klima/Luft:</p> <ul style="list-style-type: none"> - zu den klimatischen Besonderheiten und zur Datenlage bezüglich der Luftqualität <p>zum Schutzgut Landschafts- und Ortsbild/Erholungseignung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - zu den vorhersehbaren Veränderungen des Ortsbildes bei Umsetzung des Planung - zur eingeschränkten Erholungseignung



	<p>Zu Kultur- und sonstige Sachgüter:</p> <ul style="list-style-type: none"> - zum Vorkommen eines archäologischen Kulturdenkmals - zum Denkmalsbereich der Bauhaussiedlung Dessau-Törten <p>zu den Wechselwirkungen zwischen den Belangen des Umweltschutzes</p> <ul style="list-style-type: none"> - sWechselwirkungen zwischen der Überprägung des Bodens auf die Schutzgüter Pflanzen, Tiere und die biologische Vielfalt - Wechselwirkungen zwischen Bodenversiegelungen und Stadtklima
Bestandsplan zu den Grünflächen/Bäumen, Stand 17.08.2018, StadtLandGrün, Stadt- und Landschaftsplanung, Halle/S.	Zeichnerische Darstellung der im Plangebiet vorkommenden Flächennutzung und Lebensräume für Pflanzen und Tiere
GEOTECH Ingenieurbüro für Geotechnik F. Schöpe: gutachterliche Stellungnahme zur Versickerung von Niederschlagswasser für den NP-Markt in Dessau-Roßlau, Heidestraße 195, vom 17.02.2018	Um aktuelle Aussagen zu den Grundwasserständen zu erhalten, wurde eine gutachterliche Stellungnahme zur Versickerung von Niederschlagswasser erstellt. Der Gutachter kommt zu dem Ergebnis, dass zwischen 2002 und 2018 im Plangebiet kein signifikanter Grundwasseranstieg stattgefunden hat. Der Grundwasserspiegel lag nach Messungen im Februar 2018 geringfügig unter dem von 2002. Aus Sicht des Gutachters spricht nichts gegen einen weiteren Betrieb der bestehenden Versickerungsanlagen. Auch ein Neubau ist bezüglich der Eignung des Untergrunds gegeben.
GEOTECH Ingenieurbüro für Geotechnik F. Schöpe: Neubau eines Einkaufsmarktes in Dessau, Südstraße, Gutachten vom 22.02.2002, Baugrunderkundung, Gründungsberatung und Altlastenuntersuchung	Das Gutachten enthält Aussagen zum Baugrund, zur Gründungsberatung und zur Altlastenuntersuchung.

Der Inhalt der Bekanntmachung und die zur öffentlichen Auslegung bestimmten Unterlagen sind zudem im Internet auf folgenden Seiten eingestellt worden:

- Internetseite der Stadt Dessau-Roßlau (<https://www.dessau-rosslau.de>) unter der Rubrik Bürger / Aktuelles / Öffentlichkeitsbeteiligung / Öffentlichkeitsbeteiligungen des Amtes für Stadtentwicklung, Denkmalpflege und Geodienste bzw. Internetadresse:

<http://verwaltung.dessau-rosslau.de/stadtentwicklung-und-umwelt/stadtentwicklung/stadtplanung/oeffentlichkeitsbeteiligung.html>

- Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt (<https://www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de>) unter der Rubrik Sachsen-Anhalt-Viewer / Karteninhalt / Bauleitplanung bzw. Internetadresse:

<https://www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de/de/viewer-gdi-kommunen.html>

Maßgebend bleiben die im Amt für Stadtentwicklung, Denkmalpflege und Geodienste bereitgehaltenen und ausgefertigten Unterlagen und Dokumente.

Die der Planung zugrunde liegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse und DIN-Vorschriften, VDI-Richtlinien und ähnliche Regelungen) können während der Zeit der öffentlichen Auslegung im Amt für Stadtentwicklung, Denkmalpflege und Geodienste im Technischen Rathaus der Stadt Dessau-Roßlau im Stadtteil Roßlau, Gustav-Bergt-Straße 3, 06862 Dessau-Roßlau, Zimmer 100a (im Foyer im Erdgeschoss) eingesehen werden.

Die Stadt Dessau-Roßlau weist im Zusammenhang mit dieser Bekanntmachung auf Folgen-des hin:

Entsprechend § 3 Abs.2 Satz 2 Halbsatz 2 Baugesetzbuch können nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben. Entsprechend § 4a Abs. 6 Baugesetzbuch können

Stellungnahmen, die nicht rechtzeitig innerhalb der Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung abgegeben worden sind, bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

Hinweis zum Datenschutz:

Aufgrund und zum Zweck der vollständigen Ermittlung und zutreffenden Bewertung der von der Planung berührten Belange werden nach den §§ 1, 3, 4 und 4a Baugesetzbuch im Zusammenhang mit dieser Planung personenbezogenen und – beziehbare Daten erhoben. Am Auslegungsort und ergänzend auf der Internetseite der Stadt Dessau-Roßlau werden Informationen zur Erhebung und Verarbeitung sowie zum Schutz dieser Daten im Rahmen der Bauleitplanung bereitgehalten.

Dessau-Roßlau, den 07.02.2019



Peter Kuras
Oberbürgermeister



Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Entwurfs zum Bebauungsplan der Innenentwicklung Nr. 226 „Gewerbestandort am Wäldchen in Rodleben“ gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch

Der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau hat in seiner öffentlichen Sitzung am 06. Februar 2019 den Entwurf des Bebauungsplans der Innenentwicklung Nr. 226 „Gewerbestandort am Wäldchen in Rodleben“ beschlossen und zur öffentlichen Auslegung bestimmt (BV/435/2018/III-61).

Der Bebauungsplan wird aufgestellt als Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13 a Baugesetzbuch (BauGB) ohne Durchführung einer Umweltprüfung.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans befindet sich im Stadtbezirk Rodleben westlich des Betriebsgeländes der DHW Deutsche Hydrierwerke GmbH Rodleben und östlich der Straße Am Wäldchen. Die konkrete Abgrenzung des Geltungsbereiches ist dem dieser Bekanntmachung beigefügten Lage- und Übersichtsplan zu entnehmen.

Ziel des Verfahrens ist es, im Plangebiet, welches bisher über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 41 „Neubau Pharmawerk“ Flächen für die Nutzung durch pharmazeutische Unternehmen beinhaltet, auch andere gewerbliche Nutzungen zu ermöglichen. Es sollen keine baulichen bzw. räumlichen Erweiterungen der bisherigen Nutzungsmöglichkeiten erfolgen.

Da es sich um die Wiedernutzbarmachung eines derzeit ungenutzten, somit brachliegenden Geländes handelt und die Festsetzungen weniger als 20.000 m² Grundfläche für die gewerbliche Nutzung ermöglichen, kann der Plan als Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13 a Baugesetzbuch (BauGB) aufgestellt und von einer Umweltprüfung abgesehen werden.

Gemäß § 1 Abs. 7 Baugesetzbuch (BauGB) sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen. Entsprechend § 2 Abs. 3 BauGB sind die Belange, die für die Abwägung von Bedeutung sind (Abwägungsmaterial), zu ermitteln und zu bewerten. Auf der Grundlage des § 3 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 4 Abs. 2 BauGB werden dafür die Öffentlichkeit, die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am Planverfahren beteiligt.

Die öffentliche Auslegung des Entwurfs zum Bebauungsplans der Innenentwicklung Nr. 226 „Gewerbestandort am Wäldchen in Rodleben“ in der Fassung vom 24. Oktober 2018 einschließlich der dazugehörigen Begründung und vorliegender Fachgutachten erfolgt in der Zeit vom

4. März 2019 bis 5. April 2019.

Ort der öffentlichen Auslegung ist das Amt für Stadtentwicklung, Denkmalpflege und Geodienste im Technischen Rathaus der Stadt Dessau-Roßlau im Stadtteil Roßlau, Gustav-Bergt-Str. 3, 06862 Dessau-Roßlau (im Foyer im Erdgeschoss). Die Unterlagen liegen am angegebenen Ort zu jedermanns Einsichtnahme während folgender Zeiten öffentlich aus.

Montag, Mittwoch und Donnerstag 8:00 – 16:00 Uhr
Dienstag 8:00 – 17:30 Uhr
Freitag 8:00 – 13:00 Uhr

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen an die Stadt Dessau-Roßlau, Amt für Stadtentwicklung, Denkmalpflege und Geodienste, Gustav-Bergt-Straße 3, 06862 Dessau-Roßlau geschickt werden. Sie können dort auch zur Niederschrift vorgetragen werden. Zudem können Stellungnahmen auch per E-Mail unter vollständiger Angabe des Absenders an folgende Anschrift geschickt werden: stadtplanung@dessau-rosslau.de.

Während der Zeit der öffentlichen Auslegung liegen folgende Unterlagen aus:

- der Entwurf zum Bebauungsplan der Innenentwicklung Nr. 226 „Gewerbestandort am Wäldchen in Rodleben“ in der Fassung vom 24. Oktober 2018
- der Entwurf der Begründung zum Bebauungsplan der Innenentwicklung Nr. 226 „Gewerbestandort am Wäldchen in Rodleben“ in der Fassung vom 24. Oktober 2018
- die schalltechnische Stellungnahme (Bonk-Maire-Hoppmann Part GmbH, Garbsen), Stand 24.10.2018
- eine artenschutzrechtliche Stellungnahme zum Vorhaben (Landschaftsplanung Dr. Reichhoff GmbH, Dessau-Roßlau), Stand 24.10.2018

Der Inhalt der Bekanntmachung und die zur öffentlichen Auslegung bestimmten Unterlagen sind zudem im Internet auf folgenden Seiten eingestellt worden:

- Internetseite der Stadt Dessau-Roßlau (<https://www.dessau-rosslau.de>) unter der Rubrik Bürger / Aktuelles / Öffentlichkeitsbeteiligung / Öffentlichkeitsbeteiligungen des Amtes für Stadtentwicklung, Denkmalpflege und Geodienste bzw. Internetadresse:



[tung.dessau-rosslau.de/stadtentwicklung-und-umwelt/stadtentwicklung/stadtplanung/oeffentlichkeitsbeteiligung.html](http://www.tung.dessau-rosslau.de/stadtentwicklung-und-umwelt/stadtentwicklung/stadtplanung/oeffentlichkeitsbeteiligung.html)

- Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt (<https://www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de>) unter der Rubrik Sachsen-Anhalt-Viewer / Karteninhalt / Bauleitplanung bzw. Internetadresse: <https://www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de/de/viewer-gdi-kommunen.html>

Maßgebend bleiben die im Amt für Stadtentwicklung, Denkmalpflege und Geodienste bereitgehaltenen und ausgefertigten Unterlagen und Dokumente.

Die der Planung zugrunde liegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse und DIN-Vorschriften, VDI-Richtlinien und ähnliche Regelungen) können während der Zeit der öffentlichen Auslegung im Amt für Stadtentwicklung, Denkmalpflege und Geodienste im Technischen Rathaus der Stadt Dessau-Roßlau im Stadtteil Roßlau, Gustav-Bergt-Straße 3, 06862 Dessau-Roßlau, Zimmer 100a (im Foyer im Erdgeschoss) eingesehen werden.

Die Stadt Dessau-Roßlau weist im Zusammenhang mit dieser Bekanntmachung auf Folgendes hin:

Entsprechend § 3 Abs.2 Satz 2 Halbsatz 2 Baugesetzbuch können nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Entsprechend § 4a Abs. 6 Baugesetzbuch können Stellungnahmen, die nicht rechtzeitig innerhalb der Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung abgegeben worden sind, bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

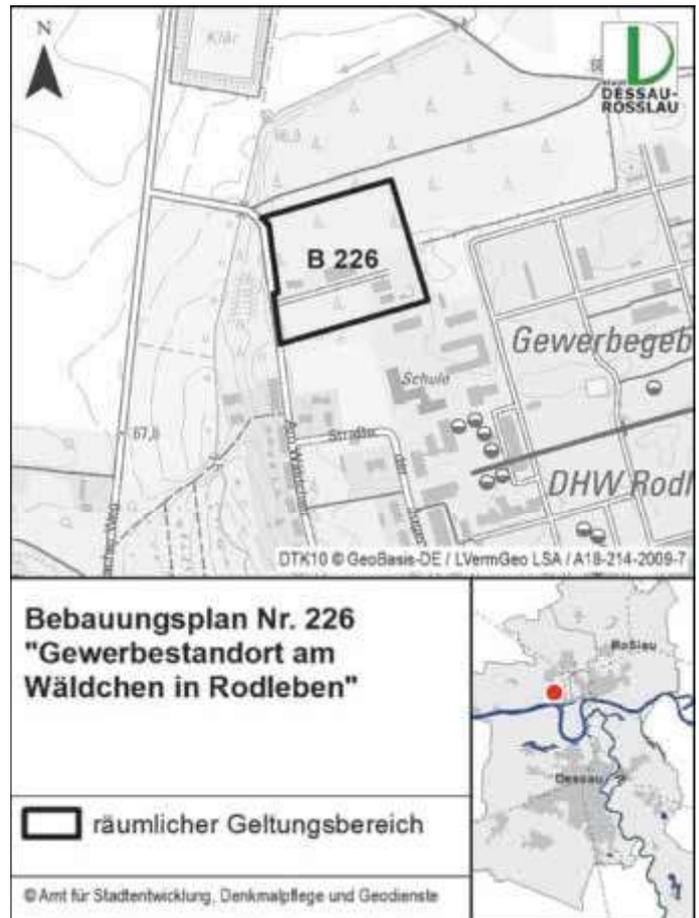
Hinweis zum Datenschutz:

Aufgrund und zum Zweck der vollständigen Ermittlung und zutreffenden Bewertung der von der Planung berührten Belange werden nach den §§ 1, 3, 4 und 4a Baugesetzbuch im Zusammenhang mit dieser Planung personenbezogenen und – beziehbare Daten erhoben. Am Auslegungsort und ergänzend auf der Internetseite der Stadt Dessau-Roßlau werden Informationen zur Erhebung und Verarbeitung sowie zum Schutz dieser Daten im Rahmen der Bauleitplanung bereitgehalten.

Dessau-Roßlau, den 07.02.2019



Peter Kuras
Oberbürgermeister



Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses für den Bebauungsplan Nr. 164 „Flössergasse“ mit örtlichen Bauvorschriften

Aufgrund des § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) und § 85 Abs. 3 der Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt (BauO LSA) sowie § 8 des Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) hat der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau am 6. Februar 2019 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan Nr. 164 „Flössergasse“ mit örtlichen Bauvorschriften in der Fassung vom 12. November 2018, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde gebilligt.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 164 „Flössergasse“ mit örtlichen Bauvorschriften in Kraft.

Das Plangebiet liegt im Stadtbezirk Nord des Stadtteils Dessau zwischen der Rabe- und der Muldstraße sowie zwischen Zerbster Straße (Kleiner Markt) und Friederikenplatz. Der Bekanntmachung ist eine Darstellung des Plangebietes in Form eines Lage- und Übersichtsplanes beigelegt.

Jedermann kann den Bebauungsplan Nr. 164 „Flössergasse“ mit örtlichen Bauvorschriften und die Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Flächennutzungsplan



berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, bei der Stadt Dessau-Roßlau im Technischen Rathaus in Roßlau in der Gustav-Bergt-Straße 3, 06862 Dessau-Roßlau während der folgenden Dienststunden

- Montag: 08.00 - 16.00 Uhr
- Dienstag: 08.00 - 17.30 Uhr
- Mittwoch: 08.00 - 16.00 Uhr
- Donnerstag: 08.00 - 16.00 Uhr
- Freitag: 08.00 - 13.00 Uhr

einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Die in der Satzung aufgeführten, aber nicht öffentlich zugänglichen DIN-Vorschriften und VDI-Richtlinien können ebenda eingesehen werden.

Der in Kraft getretene Bebauungsplan mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung werden ergänzend auch in das Internet eingestellt und über ein zentrales Internetportal des Landes zugänglich gemacht. Über die hier aufgeführten Links gelangen Sie zu den entsprechenden Internetauftritten der Stadt Dessau-Roßlau und des Landes Sachsen-Anhalt:

- Internetseite der Stadt Dessau-Roßlau (<https://www.dessau-rosslau.de>) unter der Rubrik Bürger / Aktuelles / Öffentlichkeitsbeteiligung / Öffentlichkeitsbeteiligungen des Amtes für Stadtentwicklung, Denkmalpflege und Geodienste bzw. Internetadresse: [verwaltung.dessau-rosslau.de/stadtentwicklung-und-umwelt/stadtentwicklung/stadtplanung/rechtswirksame-bebauungsplaene.html](https://www.dessau-rosslau.de/stadtentwicklung-und-umwelt/stadtentwicklung/stadtplanung/rechtswirksame-bebauungsplaene.html)
- Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt (<https://www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de>) unter der Rubrik Sachsen-Anhalt-Viewer / Karteninhalt / Bauleitplanung bzw. Internetadresse: <https://www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de/de/viewer-gdi-kommunen.html>

Rechtsbehelf:

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird auf die in § 215 Abs. 1 BauGB genannten Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Dessau-Roßlau unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Nach § 44 Absatz 5 BauGB wird zudem auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB folgendes hingewiesen:

Ein Entschädigungsberechtigter kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Ver-

mögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

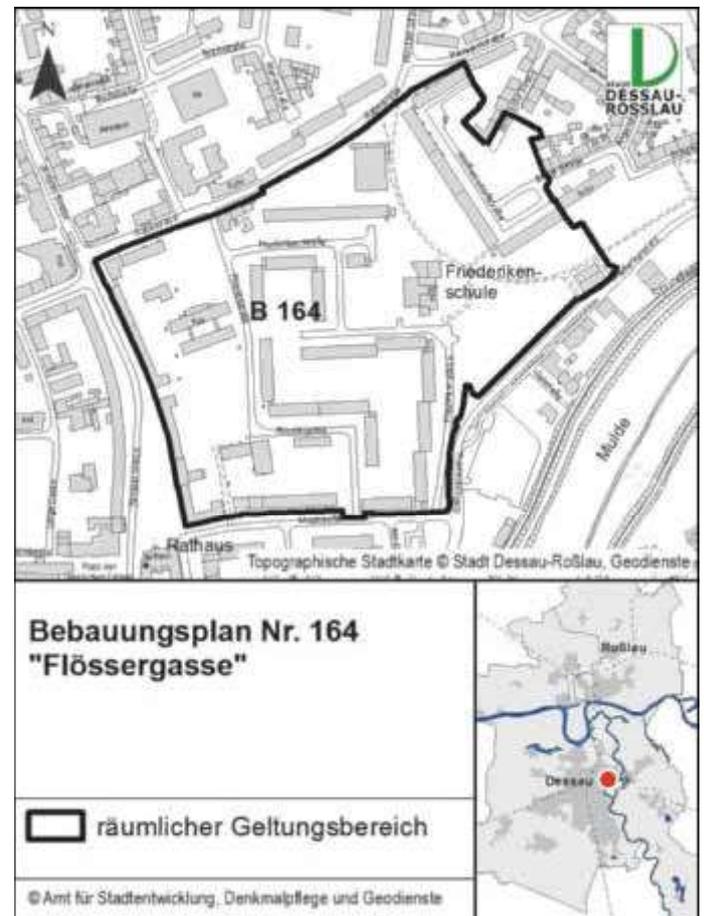
Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile erlöschen, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Des Weiteren wird auf die Rechtsfolgen nach § 8 Abs. 3 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) hingewiesen:

Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in diesem Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Kommune geltend gemacht worden ist. Dabei sind die verletzte Vorschrift und die Tatsache, die den Mangel ergibt, zu bezeichnen. Satz 1 gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Dessau-Roßlau, den 07.02.2019

Peter Kuras
Oberbürgermeister





Satzung über das Aufnahmeverfahren an der Ganztagschule Zoberberg Dessau – Gemeinschaftsschule

Aufgrund der §§ 6 und 8 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014, zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juni 2018 (GVBl. LSA S. 166), und der §§ 5 b, 41 Abs. 2 und 2a Schulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (SchulG LSA) in der Fassung vom 09. August 2018 (GVBl. LSA S. 244) sowie der §§ 3 und 4 der Verordnung zur Bildung von Anfangsklassen und zur Aufnahme an allgemeinbildenden Schulen für das Land Sachsen-Anhalt vom 19. März 2014 (GVBl. LSA S. 92), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. November 2015 (GVBl. LSA S. 568) wird nach Beschlussfassung des Stadtrates Dessau-Roßlau vom 06. Februar 2019 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Anwendungsbereich

Die Satzung findet Anwendung auf die Ganztagschule Zoberberg Dessau – Gemeinschaftsschule – in Dessau-Roßlau und regelt das Aufnahme- und Auswahlverfahren von Schülerinnen und Schülern in den 5. Schuljahrgang.

§ 2

Schulträger

Die Stadt Dessau-Roßlau ist Schulträger der Ganztagschule Zoberberg Dessau – Gemeinschaftsschule, Kastanienhof 14 in 06847 Dessau-Roßlau.

§ 3

Schuleinzugsbereich

1. Die Stadt Dessau-Roßlau hat auf der Grundlage des § 41 Abs. 2 SchulG LSA in der bislang geltenden Fassung durch § 5 Abs. 1 der Satzung über die Festlegung der Schulbezirke und Schuleinzugsbereiche für allgemeinbildende Schulen in Trägerschaft der Stadt Dessau-Roßlau vom 29.06.2017 für diese Schule einen räumlich beschränkten Schuleinzugsbereich festgelegt. Die Schüler im Einzugsbereich der Ganztags-/Gemeinschaftsschule haben bei entsprechendem Schulwunsch nach § 41 Abs. 2 S. 2 SchulG diese Schule zu besuchen.
2. Über den in Abs. 1 festgelegten Schuleinzugsbereich hinaus können gem. § 5 Abs. 2 der genannten Satzung Schüler des gesamten Stadtgebietes Dessau-Roßlau die Schule besuchen, sofern die Kapazitätsgrenze nicht überschritten wird.

§ 4

Aufnahmekapazität

Entsprechend dem Beschluss des Stadtrates vom 02.11.2016 (BV/285/2016/V-40 / Umwandlung der Sekundarschule „Zoberberg“ (Gesundheitsfördernde Ganztagschule) in eine Gemeinschaftsschule) wird die folgende Aufnahmekapazität festgelegt:

„Ganztagschule Zoberberg Dessau – Gemeinschaftsschule“: 3 Klassen (3-zügig) / 75 Schülerinnen und Schüler

§ 5

Aufnahmeverfahren

Die Voraussetzungen für die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern sind:

- Die Vorlage der vollständig ausgefüllten Schullaufbahnerklärung im Original für die Gemeinschaftsschule.
- Die Erklärung zum Erstwunsch laut Schullaufbahnerklärung durch die Personensorgeberechtigten für die Gemeinschaftsschule.
- Der Hauptwohnsitz der Personensorgeberechtigten befindet sich im Gebiet der Stadt Dessau-Roßlau. Bei Zuzügen muss bis spätestens 31. März eines jeden Jahres der Zuzug durch die Personensorgeberechtigten schriftlich beim Amt für Bildung und Schulentwicklung oder in der Schule angezeigt worden sein.

§ 6

Auswahlverfahren

1. Ein Auswahlverfahren ist entsprechend § 4 Abs. 5 Aufnahme VO durchzuführen, wenn die Zahl der Anmeldungen die nach § 4 dieser Satzung festgelegten Aufnahmekapazität übersteigt.
An diesem Verfahren nehmen die Schülerinnen und Schüler teil, für die die Voraussetzungen gemäß § 5 erfüllt sind.
Für das Auswahlverfahren der „Ganztagschule Zoberberg Dessau – Gemeinschaftsschule“ gilt weiterhin, dass nur Schülerinnen und Schüler, die nicht im Schuleinzugsbereich der Gemeinschaftsschule wohnen, Teilnehmer des Verfahrens sind.
2. Für das Auswahlverfahren gelten folgende Regelungen:
 - 2.1. Zunächst ist die Anzahl derjenigen Plätze zu ermitteln, die nicht an dem Auswahlverfahren teilnehmen. Dies sind die Schülerinnen und Schüler, die im Schuleinzugsbereich der Gemeinschaftsschule wohnen. Weiterhin sind zwei Plätze für Zuzüge freizuhalten.
 - 2.2. Einen Teil der verbliebenen Plätze erhalten Geschwister von Schülerinnen und Schülern, die die Gemeinschaftsschule bereits besuchen, soweit dies dem Amt für Bildung und Schulentwicklung schriftlich mitgeteilt wurde (Geschwisterregelung).
 - 2.3. Von den nunmehr zur Verfügung stehenden Plätzen erfolgt das Auswahlverfahren wie folgt:
 - 2.3.1. Nun erfolgt die Auswahl der Schülerinnen und Schüler für die übrigen noch verfügbaren Plätze durch ein Losverfahren. Mehrlingskinder, die gemeinsam in die 5. Jahrgangsstufe wechseln, erhalten ein gemeinsames Los.
 - 2.3.2. Alle noch verbliebenen Schülerinnen und Schüler werden für die sogenannte Warteliste per Losverfahren ermittelt. Diese Schülerinnen und Schüler sind namentlich in der Reihenfolge der Auslosung in dieser Liste aufzuführen und entsprechend dieser Reihenfolge können sie auf frei werdende Plätze nachrücken – sog. Nachrückverfahren.
3. Frei werdende Plätze werden im Rahmen des Nachrückverfahrens bis zum 30.06. des laufenden Jahres angeboten

§ 7

Auswahlgremium

1. Das Auswahlverfahren für die Gemeinschaftsschule wird unter der Leitung der Stadt Dessau-Roßlau, Amt für Bildung und Schulentwicklung durchgeführt.
2. Zum Auswahlgremium gehören: jeweils eine Vertreterin oder ein Vertreter



- der Stadt Dessau-Roßlau, Amt für Bildung und Schulentwicklung,
 - der Schule,
 - des Stadtelternrates,
 - des Stadtschülerrates sowie
 - des Ausschusses für Kultur, Bildung und Sport.
- Eine Vertreterin / ein Vertreter des Landesschulamtes wird eingeladen.
4. Über das Auswahlverfahren wird ein Protokoll gefertigt.

§ 8

Mitteilung des Ergebnisses des Auswahlverfahrens an die Personensorgeberechtigten

Die Personensorgeberechtigten erhalten von der Stadt Dessau-Roßlau, Amt für Bildung und Schulentwicklung die Information über den Platz auf der sogenannten Warteliste oder von der Schule die Zusage über den Erhalt des Schulplatzes.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und ersetzt die bisherige Verwaltungsvorschrift 01/18 „Regelung des Auswahlverfahrens zur Aufnahme von Schülerinnen und Schülern in den 5. Schuljahrgang der Ganztagschule Zoberberg Dessau – Gemeinschaftsschule zum Schuljahr 2018/2019 und den nachfolgenden Schuljahren“.

Dessau-Roßlau, den 07.02.2019

Peter Kuras
Oberbürgermeister



Satzung über das Aufnahmeverfahren an den Gymnasien in Trägerschaft der Stadt Dessau-Roßlau

Aufgrund der §§ 6 und 8 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014, zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juni 2018 (GVBl. LSA S. 166), und der §§ 5 b, 41 Abs. 2 und 2a Schulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (SchulG LSA) in der Fassung vom 09. August 2018 (GVBl. LSA S. 244) sowie der §§ 3 und 4 der Verordnung zur Bildung von Anfangsklassen und zur Aufnahme an allgemeinbildenden Schulen für das Land Sachsen-Anhalt vom 19. März 2014 (GVBl. LSA S. 92), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. November 2015 (GVBl. LSA S. 568) wird nach Beschlussfassung des Stadtrates Dessau-Roßlau vom 06. Februar 2019 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Anwendungsbereich

Die Satzung findet Anwendung auf die Gymnasien in Trägerschaft der Stadt Dessau-Roßlau und regelt das Aufnahme- und das Auswahlverfahren von Schülerinnen und Schülern in den 5. Schuljahrgang.

§ 2

Schulträger

Die Stadt Dessau-Roßlau ist entsprechend § 65 Abs. 2 SchulG LSA Schulträger des Gymnasiums „Philanthropi-

um“, Friedrich-Naumann-Str. 2 in 06844 Dessau-Roßlau und des Gymnasiums „Walter Gropius“, Peterholzstr. 58 in 06849 Dessau-Roßlau.

§ 3

Schuleinzugsbereich

Die Stadt Dessau-Roßlau hat nach § 41 Abs. 2 a SchulG LSA i. V. m. der Satzung über die Festlegung der Schulbezirke und Schuleinzugsbereiche für allgemeinbildende Schulen in Trägerschaft der Stadt Dessau-Roßlau keine Schuleinzugsbereiche für Gymnasien festgelegt.

§ 4

Aufnahmekapazität

(1) Die Aufnahmekapazität für das Gymnasium „Philanthropinum“ beträgt 140 Schülerinnen und Schüler (5 Klassen/5-zügig).

(2) Die Aufnahmekapazität für das Gymnasium „Walter Gropius“ beträgt 140 Schülerinnen und Schüler (5 Klassen/5-zügig).

§ 5

Aufnahmeverfahren

Die Voraussetzungen für die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern sind:

- die Vorlage der vollständig ausgefüllten Schullaufbahnerklärung im Original für das Gymnasium,
- die Erklärung zum Erstwunsch laut Schullaufbahnerklärung durch die Personensorgeberechtigten für ein bestimmtes Gymnasium,
- Der Hauptwohnsitz der Personensorgeberechtigten befindet sich im Gebiet der Stadt Dessau-Roßlau. Bei Zuzügen muss bis spätestens 31. März eines jeden Jahres der Zuzug durch die Personensorgeberechtigten schriftlich beim Amt für Bildung und Schulentwicklung oder in der jeweiligen Schule angezeigt worden sein.

§ 6

Auswahlverfahren

1. Ein Auswahlverfahren ist entsprechend § 4 Abs. 5 Aufnahme VO durchzuführen, wenn die Zahl der Anmeldungen die nach § 4 dieser Satzung festgelegten Aufnahmekapazitäten übersteigt.
An diesem Verfahren nehmen die Schülerinnen und Schüler teil, für die die Voraussetzungen gemäß § 5 erfüllt sind.
2. Für das Auswahlverfahren gelten folgende Regelungen:
 - 2.1. An jedem Gymnasium werden vor der Durchführung des Losverfahrens jeweils 5 Plätze für Wiederholer der 5. Klasse (Meldung der Gymnasien zum frühestens möglichen Zeitpunkt im laufenden Schuljahr) und Zuzüge reserviert.
 - 2.2. Einen Teil der verbliebenen Plätze erhalten Geschwister von Schülerinnen und Schülern, die das betreffende Gymnasium bereits besuchen, soweit dies dem Amt für Bildung und Schulentwicklung schriftlich mitgeteilt wurde (Geschwisterregelung).
 - 2.3. Von den nunmehr zur Verfügung stehenden Plätzen erfolgt das Auswahlverfahren wie folgt:
 - 2.3.1. Nun erfolgt die Auswahl der Schülerinnen und Schüler für die übrigen noch verfügbaren Plätze durch ein Losverfahren. Mehrlingskinder, die gemeinsam in die 5. Jahrgangsstufe wechseln, erhalten ein gemeinsames Los.



- 2.3.2. Alle noch verbliebenen Schülerinnen und Schüler werden für die sogenannte Warteliste per Losverfahren ermittelt. Diese Schülerinnen und Schüler sind namentlich in der Reihenfolge der Auslosung in dieser Liste aufzuführen und entsprechend dieser Reihenfolge können sie auf frei werdende Plätze nachrücken – sog. Nachrückverfahren.
3. Frei werdende Plätze werden im Rahmen des Nachrückverfahrens bis zum 30.06. des laufenden Jahres angeboten.

§ 7 Auswahlgremium

- Das Auswahlverfahren für die Gymnasien wird unter der Leitung der Stadt Dessau-Roßlau, Amt für Bildung und Schulentwicklung durchgeführt.
- Zum Auswahlgremium gehören: jeweils eine Vertreterin oder ein Vertreter
 - der Stadt Dessau-Roßlau, Amt für Bildung und Schulentwicklung,
 - der Schule,
 - des Stadtelternrates,
 - des Stadtschülerrates sowie
 - des Ausschusses für Kultur, Bildung und Sport.Eine Vertreterin / ein Vertreter des Landesschulamtes wird eingeladen.
- Über das Auswahlverfahren wird ein Protokoll gefertigt.

§ 8

Mitteilung des Ergebnisses des Auswahlverfahrens an die Personensorgeberechtigten

Die Personensorgeberechtigten erhalten von der Stadt Dessau-Roßlau, Amt für Bildung und Schulentwicklung die Information über den Platz auf der sogenannten Warteliste oder von der Schule die Zusage über den Erhalt des Schulplatzes.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Dessau-Roßlau, den 07.02.2019



Peter Kuras
Oberbürgermeister

Änderung der Satzung der Musikschule „Kurt Weill“ der Stadt Dessau-Roßlau

Die Stadt Dessau-Roßlau erlässt aufgrund der §§ 4, 5 Abs. 1 Nr. 1, 8 Abs. 1, 45 Abs. 2 Nr. 1 und 99 Abs. 1 und 2 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung des Artikel 1 des Gesetzes zur Reform des Kommunalverfassungsrechts des Landes Sachsen-Anhalt und zur Fortentwicklung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften (Kommunalrechtsreformgesetz vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA 2014, S. 288 f)), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.06.2018 (GVBl. LSA 2018 S.166) sowie des Beschlusses des Stadtrates der Stadt Dessau-Roßlau in seiner Sitzung

vom 07.12.2016 folgende Änderung der Satzung für die Musikschule „Kurt Weill“ der Stadt Dessau-Roßlau:

§ 1 Änderung der Satzung

§ 3 der Satzung für die Musikschule „Kurt Weill“ der Stadt Dessau-Roßlau vom 08.12.2016 erhält folgende Neufassung:

Der/die Leiter/in der Musikschule ist hauptamtlich tätig. Die freie Entfaltung der Musikschularbeit wird von ihm gewährleistet. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:

- Vertretung der Musikschule
- die pädagogische und verwaltungsmäßige Leitung der Musikschule unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen und Verwaltungsanordnungen
- die Aufstellung des Haushaltsvorschlages
- die Verfügung über die im Haushaltsplan für die Musikschule bereitgestellten Mittel im Rahmen der erteilten Vollmacht
- Aufsicht über Lehrveranstaltungen und Fortbildung der Lehrkräfte
- die Auswahl und Verpflichtung der nebenberuflichen Lehrkräfte, der Abschluss von Freien Mitarbeiter-Verträgen (Honorarverträge) mit diesen auf der Grundlage der dazu vom OB erteilten Vollmachten einschließlich der Festlegung des Honorars im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel zur Zahlung von Honoraren für die Lehrtätigkeit an der Musikschule auf der Grundlage der jeweils aktuell gültigen Honorarordnung

§ 2 Inkrafttreten

Diese Änderung der Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Dessau-Roßlau, 07.02.2019



Peter Kuras
Oberbürgermeister

Honorarordnung der Musikschule „Kurt Weill“ der Stadt Dessau-Roßlau

Die Stadt Dessau-Roßlau erlässt aufgrund der §§ 4, 5 Abs. 1 Nr. 1, 8 Abs. 1, 45 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 6 und 99 Abs. 1 und 2 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung des Artikel 1 des Gesetzes zur Reform des Kommunalverfassungsrechts des Landes Sachsen-Anhalt und zur Fortentwicklung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften (Kommunalrechtsreformgesetz vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA 2014, S. 288 f)), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.06.2018 (GVBl. LSA 2018 S. 166) sowie des Beschlusses des Stadtrates der Stadt Dessau-Roßlau in seiner Sitzung vom 06.02.2019 folgende Honorarordnung für die Musikschule „Kurt Weill“ der Stadt Dessau-Roßlau:

§ 1 Honoraranspruch

(1) Freiberuflich selbständig tätige Lehrkräfte erhalten für ihre Unterrichtstätigkeit an der Musikschule „Kurt Weill“ ein Honorar.



(2) Der Schulleiter / die Schulleiterin schließt mit den Lehrkräften, die in der Musikschule freiberuflich tätig sind „Freie Mitarbeiter Verträge“ (Honorarverträge) ab. Dieser regelt Art und Umfang der Leistung sowie die Höhe der Vergütung.

§ 2 Honorarhöhe

Für Einzelunterricht wird folgende Vergütung gewährt:

- a) Lehrkräfte mit musikalischen Fach- bzw. Hochschulabschluss:
23,00 € pro Unterrichtsstunde á 45 Minuten
- b) Lehrkräfte ohne musikalischen Fach- bzw. Hochschulabschluss:
20,00 € pro Unterrichtsstunde á 45 Minuten

§ 3 Vereinbarungen für Honorartätigkeit

Mit der Honorarzahung sind alle Aufwendungen für Unterrichtsvorbereitung und Unterrichtsnachbereitung, Fahrtkosten und sonstige Aufwendungen abgegolten.

Die Abrechnung der geleisteten Stunden durch die freiberuflichen Lehrkräfte hat monatlich zu erfolgen.

Bei der Berechnung werden nur die tatsächlich durchgeführten Unterrichtsstunden sowie solche Stunden, die von Seiten des Schülers nicht mindestens 24 Stunden vor Beginn des Unterrichts abgesagt werden, berücksichtigt.

§ 4 Steuern

Für die Abführung von Steuern und sonstigen Abgaben, die aus dem Honorar resultieren, ist die freiberufliche Lehrkraft selbst verantwortlich.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Honorarordnung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Dessau-Roßlau, 07.02.2019



Peter Kuras
Oberbürgermeister

Änderung der Satzung für die Volkshochschule der Stadt Dessau-Roßlau

Die Stadt Dessau-Roßlau erlässt aufgrund der §§ 4, 5 Abs. 1 Nr. 1, 8 Abs. 1, 45 Abs. 2 Nr. 1 und 99 Abs. 1 und 2 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung des Artikel 1 des Gesetzes zur Reform des Kommunalverfassungsrechts des Landes Sachsen-Anhalt und zur Fortentwicklung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften (Kommunalrechtsreformgesetz vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA 2014, S. 288 f)), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.06.2018 (GVBl. LSA 2018 S. 166) und des Gesetzes zur Förderung der Erwachsenenbildung im Land Sachsen-Anhalt (EBG) vom 25.05.1992 (GVBl. LSA 1992, S. 379 f), zuletzt geändert durch Artikel 36 des ersten Rechts- und Verwaltungsvereinfachungsgesetzes vom 18.11.2005 (GVBl. LSA 2005, S. 698 f) sowie des Beschlusses des Stadtrates der Stadt Dessau-Roßlau in seiner Sitzung vom 06.02.2019 folgende Änderung der Satzung für die Volkshochschule der Stadt Dessau-Roßlau vom 30.04.2008:

§ 1 Änderung der Satzung

(1) §5 (2) der Satzung für die Volkshochschule der Stadt Dessau-Roßlau vom 30.04.2008 erhält folgende Neufassung:

- (2) Zu den Aufgaben des Leiters der VHS gehören insbesondere
 - die pädagogische, verwaltungsmäßige und organisatorische Leitung der VHS im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und Verwaltungsanordnungen, die Aufstellung des Arbeitsplanes und des Haushaltsplanentwurfs,
 - die Verfügung über die im Haushaltsplan der VHS veranschlagten Mittel,
 - die Auswahl und Verpflichtung der nebenberuflichen Lehrkräfte, der Abschluss von Freien Mitarbeiter-Verträgen (Honorarverträge) mit diesen auf der Grundlage der dazu vom OB erteilten Vollmachten einschließlich der Festlegung des Honorars im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel zur Zahlung von Honoraren für die Lehrtätigkeit an der VHS auf der Grundlage der jeweils aktuell gültigen Honorarordnung,
 - die Feststellung und Erhebung der Teilnehmergebühren nach der jeweils geltenden Kostensatzung der VHS,
 - die Organisation der kontinuierlichen Weiterbildung der hauptberuflichen Mitarbeiter, soweit anfallende Kosten gedeckt sind,
 - die Öffentlichkeitsarbeit der VHS in Zusammenarbeit mit der Pressestelle der Stadt Dessau-Roßlau,
 - die Bildungsberatung,
 - die Ausübung des Hausrechts im Gebäude und Gelände der VHS,
 - die Vertretung der VHS im Landesverband der Volkshochschulen Sachsen-Anhalts e. V. ,
 - die Vertretung der VHS in den Gremien des Deutschen Volkshochschulverbandes,
 - die Zusammenarbeit mit anderen Erwachsenenbildungseinrichtungen.

(2) §7 (1) der Satzung für die Volkshochschule der Stadt Dessau-Roßlau vom 30.04.2008 erhält folgende Neufassung:

- (1) Der Leiter der VHS verpflichtet auf der Grundlage der erteilten Vollmachten fachlich und pädagogisch qualifizierte Persönlichkeiten als nebenberufliche Lehrkräfte für einen Lehrauftrag durch Abschluss von Freien Mitarbeiter-Verträgen (Honorarverträge) und deren verbindlichen Regelungen. Die nebenberuflichen Lehrkräfte treten damit nicht in ein arbeits- oder dienstrechtliches Verhältnis zur Stadt Dessau-Roßlau.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Änderung der Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die geänderten Bestimmungen außer Kraft.

Dessau-Roßlau, 07.02.2019



Peter Kuras
Oberbürgermeister



Honorarordnung der Volkshochschule Dessau-Roßlau

Die Stadt Dessau-Roßlau erlässt aufgrund der §§ 4, 5 Abs. 1 Nr. 1, 8 Abs. 1, 45 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 6 und 99 Abs. 1 und 2 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung des Artikel 1 des Gesetzes zur Reform des Kommunalverfassungsrechts des Landes Sachsen-Anhalt und zur Fortentwicklung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften (Kommunalrechtsreformgesetz vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA 2014, S. 288 f)), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.06.2018 (GVBl. LSA 2018 S. 166) und des Gesetzes zur Förderung der Erwachsenenbildung im Land Sachsen-Anhalt (EBG) vom 25.05.1992 (GVBl. LSA 1992, S. 379 f), zuletzt geändert durch Artikel 36 des ersten Rechts- und Verwaltungsvereinfachungsgesetzes vom 18.11.2005 (GVBl. LSA 2005, S. 698 f) sowie des Beschlusses des Stadtrates der Stadt Dessau-Roßlau in seiner Sitzung vom 06.02.2019 folgende Honorarordnung der Volkshochschule Dessau-Roßlau:

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Dozenten erhalten für ihre Unterrichtstätigkeit ein Honorar. Die Höhe des Honorars bemisst sich nach Art, Umfang, Dauer und Schwierigkeitsgrad der zu erbringenden Leistung. Dabei sind Erfahrungen, Qualifikation und Kompetenzen der Dozenten sowie der fachliche und pädagogische Anspruch zu berücksichtigen.
- (2) Aufwendungen für Vor- und Nachbereitungszeiten des Unterrichts sind in den Honorarsätzen enthalten und werden in der Regel nicht zusätzlich vergütet. Ausnahmen ergeben sich, wenn Förderrichtlinien von Projekten dies ausdrücklich ermöglichen.
- (3) Aufwendungen für Reisekosten können bei Wohnsitz des Dozenten außerhalb von Dessau-Roßlau nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes (BRKG) erstattet werden.

§ 2 Vertragliche Vereinbarungen

- (1) Der Abschluss von Freien-Mitarbeiter-Verträgen (Honorarverträge) erfolgt durch den Leiter / die Leiterin der VHS. Das Stoffgebiet und der Umfang der Lehrtätigkeit sowie die Honorarsätze sind schriftlich zu fixieren. Die Honorarsätze beziehen sich auf eine Unterrichtseinheit (UE) von 45 Minuten Dauer.
- (2) Es besteht zwischen dem freien Mitarbeiter und der Stadt Dessau-Roßlau kein Dienst- oder Arbeitsvertrag. Es wird kein Unfall- und Haftpflichtdeckungsschutz durch die Stadt Dessau-Roßlau gewährt. Ansprüche auf Urlaub und Vergütungsfortzahlung bestehen nicht. Im Übrigen richtet sich die Haftung nach den jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften.
- (3) Mit der Zahlung des Honorarsatzes und ggf. einer Reisekostenerstattung ist ein etwaiger Aufwendersersatz des freien Mitarbeiters abgegolten.

§ 3 Honorarsätze

- (1) Das Mindesthonorar für Kurse (Bildungsveranstaltungen mit mehreren Veranstaltungstagen und mindestens 8 UE) beträgt 18,00 € je UE. Die VHS-Leitung kann bei inhaltlichen oder didaktisch-methodischen Anforderungen ein höheres Honorar festlegen.
- (2) Für Einzelveranstaltungen (2–3 UE), kurzfristige Bildungsveranstaltungen

(4–7 UE) oder einmalige Tagesveranstaltungen (8 UE) kann ein Honorar ab 100,00 € bis zu maximal 200,00 € je Veranstaltung gezahlt werden.

(3) In Einzelfällen können abweichende Honorarsätze durch Entscheidung der VHS-Leitung gezahlt werden. Dabei muss das Honorar durch Teilnehmergebühren oder Projektmittel gedeckt sein. Insbesondere ist in Projekten in Abhängigkeit von der Projektkalkulation ein Honorar bis 35,00 € je UE möglich.

(4) Muss ein Kurs im Laufe eines Semesters vorzeitig abgesetzt werden, so erhält der Kursleiter das Honorar für die durchgeführten Unterrichtseinheiten. Unterrichtseinheiten, die nicht geleistet werden können, werden nicht vergütet.

(5) Für Unterrichtseinheiten, die der Kursleiter ohne Zustimmung der VHS-Leitung zusätzlich hält, wird kein Honorar gezahlt.

§ 4 Fälligkeit der Honorare

Die Honorare für die freien Mitarbeiter der VHS werden nach Beendigung der Kurse oder der jeweiligen Veranstaltung, für die sie vereinbart worden sind, abgerechnet. Abschlagszahlungen für bereits geleistete Unterrichtseinheiten eines Kurses können vereinbart werden.

§ 5 Schlussbestimmungen

Alle Personen- und Amtsbezeichnungen in dieser Richtlinie gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Honorarordnung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Dessau-Roßlau, 07.02.2019

Peter Kuras
Oberbürgermeister



Schadstoffsammlung aus Haushalten

Im Auftrag der Stadt Dessau-Roßlau sammelt die Fehr Umwelt Ost GmbH, Betriebsstätte Wolfen, Südliche Viestraße 2, 06766 Wolfen schadstoffhaltige Abfälle aus privaten Haushalten, um sie einer umweltgerechten Entsorgung zuzuführen.

Diese mobile Schadstoffsammlung wird regelmäßig wiederholt, deshalb ist die Schadstoffabgabe auf **haushaltsübliche Mengen begrenzt**. Entsprechend § 27 der Abfallentsorgungssatzung gilt: „Die Annahme von Schadstoffen an den Sammelstellen erfolgt in haushaltsüblichen Mengen und darf die Gesamtmenge von 20 kg bzw. 20 Liter und einer maximalen Gebindegröße von 20 Litern pro Anlieferung, nicht überschreiten.“

Die mobile Schadstoffsammlung findet statt:

Datum: 4. März 2019 – 13. März 2019

Ort: Stadtgebiet Dessau-Roßlau

Die Standorte des Schadstoffmobils sind im Tourenplan vermerkt!

Nachfolgend aufgeführte schadstoffhaltige Abfälle können in Haushalten vorhanden sein:

Abbeizmittel, Ablauger, Abflussreiniger, mineralöhlhaltige Alt-fette, Arzneimittelreste, Autopflegemittel, Batterien, Beiz-



mittel, Bleiakkumulatoren, Bleichmittel, Bremsflüssigkeit, Desinfektionsmittel, Energiesparlampen, Entfroster, Entkalcker, Entwickler, Farbreste, Feuerlöscher, Fleckenentferner, Fotochemikalien, Frostschutzmittel, Fugendichtmasse, Grillanzünder, Grillreiniger, Herdputzmittel, Hobbychemikalien, Holzschutzmittel, Imprägnierungsmittel, Insektenbekämpfungsmittel, Kaltanstrich, Kaltreiniger, Klebstoffe, Knopfzellen, Korrekturflüssigkeit, Lacke, Laugen, Lederpflegemittel, Leergefäße mit schädlichen Restanhaftungen, Leuchtstoffröhren, Lösemittel, Metallputzmittel, Möbelpflegemittel, Mottenschutzmittel, ölhaltige Betriebsmittel, Pilzbekämpfungsmittel, Pinselreiniger, Pflanzenschutzmittel, quecksilberhaltige Relais und Thermometer, Rohrreiniger, Rostumwandler, Säuren, Silberputzmittel, Schädlingsbekämpfungsmittel, Schmiermittel, ölhaltige Farbreste, Terpentin, Trockenbatterien, Unkraut-bekämpfungsmittel, Kfz-Unterbodenschutzmittel, Verdünner, Wachse und Waschbenzin.

Bitte beachten Sie, dass flüssige und feste Schadstoffe in einer ordnungsgemäßen Verpackung bzw. in gegenüber ihrem Inhalt beständigen, geschlossenen Behältnissen abzugeben sind.

In den Schadstoffen befinden sich Substanzen, die für Menschen und Umwelt gefährlich werden können. Besonders Kinder erkennen diese Gefahren oft nicht. Bitte stellen Sie keine schadstoffhaltigen Abfälle unbeaufsichtigt vor dem Sammeltermin an den Sammelstellen ab, sondern übergeben Sie diese direkt dem Personal des Schadstoffmobils.

Nicht zu den Schadstoffen gehören eingetrocknete und ausgehärtete Farben und Lacke einschließlich Pinsel. Weiterhin gehören nicht zu den Schadstoffen: Speiseöl, Glühlampen, Halogenlampen, Trockenmörtel und Gips. Diese Abfälle gehören in den Restmüll.

Haben Sie Fragen zur Schadstoffsammlung, so beantworten wir Ihnen diese gern unter folgender **Telefonnummer: 0340 50340015**.

Vielen Dank für Ihre umweltgerechte Mithilfe.

Stadtpflege

Eigenbetrieb der Stadt Dessau-Roßlau

Tourenplan – 1. Schadstoffsammlung

4. März – 13. März 2019

Montag, 4. März 2019

09.00 Uhr –	- Mosigkau:	Mühlenstraße/Ecke Orangeriestraße
10.00 Uhr		
10.30 Uhr –	- Kochstedt:	Gaststätte „Grüner Baum“
11.30 Uhr		
12.00 Uhr –	- WG Schaftrift:	Kleine Schaftrift/Parkplatz – Kaufhalle
13.00 Uhr		
13.30 Uhr –	- Alten:	Auenweg/Ecke Lindenstraße
14.30 Uhr		
15.00 Uhr –	- Alten:	Meister-Knick-Weg/am DSD- Containerstandplatz
15.45 Uhr		
16.15 Uhr –	- WG Zoberberg:	Pappelgrund/neben Straßenbahnhaltestelle „Zoberberg-Mitte“ am DSD- Containerstandplatz
17.15 Uhr		

Dienstag, 5. März 2019

09.00 Uhr –	- Ziebigk:	Rheinstraße/Ecke Moselstraße
10.00 Uhr		
10.30 Uhr –	- Ziebigk:	Allerstraße 2 – 4
11.15 Uhr		

11.45 Uhr –	- Ziebigk-Siedlung:	Bauhausplatz
12.45 Uhr		
13.15 Uhr –	- Haideburg:	Alte Leipziger Straße/Ecke Am Schenkenbusch
14.15 Uhr		
14.45 Uhr –	- Törten:	Damaschkestraße/Ecke Stadtweg
15.45 Uhr		
16.15 Uhr –	- Dessau-Süd:	Schwimmhalle Heidestraße/Parkplatz
17.15 Uhr		

Mittwoch, 6. März 2019

09.00 Uhr –	- Brambach:	Rietzmeck/Am Dorfplatz – Denkmal
09.45 Uhr		
10.15 Uhr –	- Brambach:	an der Elbe/am DSD- Containerstandplatz
11.00 Uhr		
11.30 Uhr –	- Brambach:	Neeken/Am Feuerwehrhaus
12.15 Uhr		
13.00 Uhr –	- Ziebigk-Siedlung:	Fichtenbreite/neben DSD- Containerstandplatz
14.00 Uhr		
14.30 Uhr –	- Kleinkühnau:	Hauptstraße 25
15.30 Uhr		
16.00 Uhr –	- Großkühnau:	Friedrichsplatz
17.00 Uhr		

Donnerstag, 7. März 2019

09.00 Uhr –	- Zentrum:	Friedrichstraße, Haus 17/am DSD-Containerstandplatz
10.00 Uhr		
10.30 Uhr –	- Zentrum:	Stenesche Straße/Ecke Turmstraße
11.30 Uhr		
12.00 Uhr –	- Zentrum:	Radegaster Straße/Parkplatz - Kaufhalle
13.00 Uhr		
13.30 Uhr –	- Zentrum:	Schloßplatz 3
14.15 Uhr		
14.45 Uhr –	- Dessau-Nord:	Werderstraße/Schillerstraße
15.30 Uhr		
16.15 Uhr –	- Rodleben:	Steinbergsweg/Gemeindezentrum-Parkplatz
17.15 Uhr		

Freitag, 8. März 2019

09.00 Uhr –	- Dessau-Nord:	Eduardstraße /am DSD- Containerstandplatz
10.00 Uhr		
10.30 Uhr –	- Waldersee:	Schönitzer Straße/Ecke Horstdorfer Straße
11.30 Uhr		
12.00 Uhr –	- Mildensee:	An der Adria/am DSD- Containerstandplatz
12.45 Uhr		
13.15 Uhr –	- Mildensee:	Alt Scholitz/Ecke Breitscheidstraße
14.15 Uhr		
14.45 Uhr –	- Kleutsch:	Dorfplatz „Am Meilenstein“
15.45 Uhr		
16.15 Uhr –	- Sollnitz:	Mildenseer Straße/Ecke Alte Dorfstraße
17.15 Uhr		

Samstag, 9. März 2019

09.00 Uhr –	- Rodleben:	Tornau/, Am Pharmapark DSD-Containerstandplatz
09.45 Uhr		
10.15 Uhr –	- Dessau-Nord:	Schillerstraße/Ecke Ringstraße – am DSD-Containerstandplatz
11.00 Uhr		
11.30 Uhr –	- Dessau-Süd:	Tempelhofer Straße/am DSD-Containerstandplatz
12.30 Uhr		
13.00 Uhr –	- Alten:	Große Schaftrift/Parkplatz – Gartenanlage
13.45 Uhr		
14.15 Uhr –	- Ziebigk-Siedlung:	Kühnauer Straße/Ecke Hasenwinkel-Parkplatz
15.00 Uhr		



Montag, 11. März 2019

- 09.00 Uhr – - Mühlstedt: Freiwillige Feuerwehr
09.45 Uhr
10.15 Uhr – - Meinsdorf: Lindenplatz
11.00 Uhr
11.45 Uhr – - Roßlau: Triftweg – An den Glascon-
12.30 Uhr tainern
13.15 Uhr – - Roßlau: Mittelfeldstraße – BBS-Werft
14.00 Uhr
14.30 Uhr – - Roßlau: Am Bahnhof
15.30 Uhr
16.00 Uhr – - Roßlau: Schweinemarkt
17.00 Uhr

Dienstag, 12. März 2019

- 09.00 Uhr – - Natho: Freiwillige Feuerwehr
10.00 Uhr
10.30 Uhr – - Streetz: Dorfteich
11.30 Uhr
12.00 Uhr – - Roßlau: Am Finkenherd / Parkplatz
13.00 Uhr
13.30 Uhr – - Roßlau: Nordstraße / NP-Markt
14.30 Uhr
15.00 Uhr – - Roßlau: Schillerplatz
15.45 Uhr
16.15 Uhr – - Roßlau: Markt
17.15 Uhr

Mittwoch, 13. März 2019

- 09.00 Uhr – - Zentrum: Hallmeyer Straße / Quellen-
10.00 Uhr dorfer Straße
10.30 Uhr – - Zentrum: Thomas-Müntzer-Straße
11.30 Uhr
12.00 Uhr – - Dessau-Süd: Augustenstraße
13.00 Uhr
13.30 Uhr – - Dessau-Süd: Kreuzbergstraße / Heinz-
14.30 Uhr Steyer-Ring – gegenüber
Eisen-Maenicke
15.00 Uhr – - Alten: Pappelgrund (Parkplatz)
15.45 Uhr
16.30 Uhr – - Roßlau: Finanzrat-Albert-Straße /
17.15 Uhr Ernst-Dietze-Straße